

# Vorfranziskanisches Genossenschaftswesen.

Baurisse und Forschungsaufgaben. Byzantinische Beziehungen.

Von Georg Schreiber in Münster.

## 1. Zweistromland der Zönobiten.

Das Genossenschaftswesen des Mittelalters zeigte in seiner kirchlichen Ausprägung eine verschwenderische Fülle von Farben und Formen. Es nimmt ausgiebig Anteil an der strömenden Bewegtheit und an der reizvollen Verzweigung der Gotik. Kapitel und Konvente halten sich mit altersgrauen Überlieferungen im Schatten der Kathedrale. Dazu bevölkern Bruderschaften und Kalande das städtische Weichbild. Ritterorden sichern und betreuen mit Kommenden und Hospizen die Pilgerstraßen. Eremitagen durchziehen die Wildnis, bald im rein persönlichen Zuschnitt des Asketenideals der Xeniteia, bald im umfriedeten Block von Einzelniederlassungen. Dazu lockern die Grangien der Zisterzienser das Novalland auf, denen Cellen der Prämonstratenser im Eremus begegnen.

Die Anfänge dieser und anderer Entwicklungen waren ungleich bescheidener. Sie reichen in der Schlichtheit der genossenschaftlichen Struktur noch bis ans Hochmittelalter; denn vordem begnügte man sich mit einer sparsamen Zweiheit der Formen, mit den Konventen der Chorherren und Mönche. Man wußte also nur um die Kanonie und um das Monasterium. Erstere umschloß die Kleriker kanonikaler Observanz, genauer die Säkularkanoniker. Letzteres entstammte vorwiegend benediktinischen Ursprüngen.

Es ist nun richtig, daß der Sprachgebrauch von Monasterium in merowingisch-fränkischer Zeit noch nicht völlig gesichert ist, wenngleich das Aachener Capitulare monasticum von 817 sich um das benediktinische Element nachdrücklich bemühte. Es fand dazu in Benedikt von Aniane († 821) einen energischen Schrittmacher. Dieser Reformator hat wie wenige andere die sorgsam ordnende und sammelnde Art der karolingischen Haltung herausgestellt. Gleichwohl bedarf dieser sich anreichernde Sprachgebrauch über K. H. Schäfer <sup>1)</sup>, A. Pöschl <sup>2)</sup>, A. Werminghoff <sup>3)</sup>, K. Blume <sup>4)</sup>, R. Moli-

1) Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903, S. 4, in der Bedeutung Münsterkirche; Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907, S. 106 Anm. 2, nicht in der Bedeutung der Stiftskirche, sondern des claustrum, des abgeschlossenen Gebiets der Sanktimonialen; ebda Anm. 1

tor<sup>5)</sup> u. a. hinaus noch weitere Ergründung. Hie und da scheinen sich nämlich fließende Grenzen zur Kanonie zu ergeben. Zudem melden die Iroschotten eine Sonderstellung an, deren Haltung eine gewisse Ähnlichkeit zu den Satzungen orientalischer Religiösen erkennen läßt<sup>6)</sup>.

So gehen noch einige Unbestimmtheiten mit, wenn man etwa an der Hand des Archives de la France monastique die Gründungsgeschichte der merowingischen Zönbien und der Folgezeit überprüft<sup>7)</sup>. Dabei läßt sich das in abendländische Urschichten greifende Gebiet der Gallia christiana und des gallischen Liturgietypus besonders reizvoll an. Doch tritt in der Abfolge jener Zeitalter die Trennungslinie zwischen der kanonikalen und monastischen Gruppe immer schärfer heraus. Die Unterscheidung wird vor allem vom Regelbekenntnis gewonnen. Die Kanoniker beobachten die Regel Augustins. Das Mönchtum hält sich weithin an die regula S. Benedicti. Die Textgestaltung und die geistesgeschichtliche Durchdringung der Benediktinerregel hat in der Fortsetzung sehr bedeutende und fruchtbare Untersuchungen ausgelöst<sup>8)</sup>. Dagegen bedarf die Augustinerregel, wie auch W. Hümpfner mit Recht bemerkt<sup>9)</sup>, noch der kritischen Ausgabe. Und die Geschichte ihrer mittelalterlichen Anwendung von Chrodegang († 766) über Ivo von Chartres († 1117) bis zu den Augustiner-Eremiten harrt noch weithin der Erschließung. Die hier einschlägigen Studien von P. Schroe-

---

als Nonnenchor. Siehe noch Schäfer, Die Pfarreigenschaft der regulierten Stiftskirchen. Zschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 45, Kan.Abt. 14 (1925), S. 161—173.

2) Bischofsgut und mensa episcopalis I. Bonn 1908, S. 77, Anm. 4, wo bemerkt ist, daß monasterium für das Kanonikatstift seit der Karolingerzeit häufiger gebraucht wird, wohl im Zusammenhang mit der Einführung der vita communis.

3) Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter.<sup>2</sup> Leipzig, Berlin 1913, S. 181, mehr allgemein. Der in den Kapitularien und Konzilien niedergelegte Sprachgebrauch ist hier noch nicht fruchtbar gemacht.

4) Abbatia. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache. Stuttgart 1904, S. 3, 34, 56, mit Hinweis auf die Stiftskirche S. 66.

5) Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. 3 Bde. Münster S. 87 f., in der Beschränkung auf den — allerdings zeitlich nicht umrissenen — Sprachgebrauch des monasterium principale, also des Hauptklosters.

6) So Marcel Viller und Karl Rahnner, Aszese und Mystik in der Väterzeit, Freiburg i. Br. 1939, S. 206, mit Stellungnahme zu J. Ryan und L. Gougaud.

7) Über Besse und Lesne weist die Arbeit von L. Ueding, Geschichte der Klostergründungen der früheren Merowingerzeit, Berlin 1935, hinaus.

8) Eine gute Übersicht bei Viller und Rahnner, Aszese, S. 207 ff., dazu ergänze aber noch Philibert Schmitz, L'ordre de Saint Benoît I., Maredsous 1942, p. 9 ss.

9) Augustinerregel, bei W. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche I. Freiburg i. Br. 1930, Sp. 824 f.

der <sup>10)</sup>, B. Capelle <sup>11)</sup>, F. Weninger <sup>12)</sup>, L. Hertling <sup>13)</sup> sind keineswegs als abschließend zu bezeichnen <sup>14)</sup>. Vergleicht man den Ursprung und die älteste Handhabung beider Normen, so tritt die Regula S. Benedicti heller, greifbarer und persönlicher heraus. Wird doch ihr Urheber als Leiter von Subiaco und Monte Cassino schärfer belichtet. Die Satzung empfängt damit den lebensvollen Kommentar der Praxis. Letztere wird auch in der Folge bemerkenswert herausgestellt. Zur Vita des Benedikt von Nursia, die Gregor d. Gr. im zweiten Buch seiner Dialoge mitteilt, tritt eine Fülle von Urkunden, auch Traditionsnotizen, denen Annalen, Chroniken und Viten wetteifernd zur Seite stehen.

Dagegen läßt sich die ältere Quellenkunde der Kanonie nicht ganz so günstig an. Gewiß wird kein Geringerer als Augustin als Urahn des kanonikalen Lebens und als Vater einer nicht minder fruchtbaren Norm angesprochen. Aber die Umrisse der persönlichen Beziehungen des Regelvaters zu seinem Werk verschwimmen. Man weiß, die Satzung, die er weiblichen Religiosen in Hippon mitgab, ist kaum von ihm selbst für Männerbünde niedergeschrieben. Erst um 700 liegt die Umschrift für Männerkonvente fertig vor <sup>15)</sup>. Zudem fehlt ein literarisches und organisatorisches Kraftzentrum, wie es Monte Cassino darstellte. Letzteres hatte zudem den Vorzug, von Byzanz befruchtet zu sein. Diese Einwirkung erstreckte sich selbst auf die lebensnahen Beziehungen der Medizin <sup>16)</sup>.

Mißt man die Macht und den Einfluß, den beide Gruppen entfalteten, so darf man wohl sagen, daß die Stellung der Benediktiner in merowingisch-fränkischer Zeit eine ungleich stärkere ist. Aber im 10. Jh., im besonderen dem Jahr 1000 zu, setzt eine Festigung des Chorherrentums ein. Die Kollegiatstifte wuchsen damals

10) Die Augustinerregel, Arch. f. Urkundenforschung 9 (1926), S. 271—306.

11) L'Épître 211e et la règle de Saint-Augustin. *Analecta Praemonstratensia* 3 (1927), p. 369—378.

12) Die Regeln des hl. Augustinus. Innsbruck 1929.

13) Kanoniker, Augustinerregel und Augustinerorden, *Zschr. f. kath. Theologie* 54 (1930), S. 335—359, bedarf mancher Ergänzungen.

14) Manche Hinweise neuerdings neben Pöschl, *Bischofsgut I*, S. 48 ff., bei Georg Schreiber, *Prämonstratenserkultur des 12. Jahrhunderts*. *Analecta Praemonstratensia* 16 (1940), S. 42—108, 17 (1941), S. 5—33; Derselbe, *Studien über Anselm von Havelberg*. *Analecta Praemonstratensia* 18 (1942), S. 5—90; Derselbe, *Anselm von Havelberg und die Ostkirche*, *Zschr. f. Kirchengesch.* 60 (1942), S. 354—411, bes. S. 365 f. Zur Literatur der Augustinerregel die wertvolle Übersicht bei Viller und Rahner, *Ascese*, S. 249 f., die Max Heimbucher, *die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I* <sup>3</sup>, Paderborn 1933, S. 396 ff., weithin ergänzt.

15) Hümpfner, a. a. O.

16) Neuerdings Loren C. MacKinney, *Early Medieval Medicine with special reference to France and Chartres*. Baltimore 1937, p. 241 im Register; Paul Diepgen, *Gesch. der Medizin II* <sup>2</sup> (Sammlung Goeschens nr 745); Philibert Schmitz, *L'ordre de Saint-Benoît II.*, p. 38, 192 s.

schneller als die Klöster heran<sup>17)</sup>. Dieser Prozeß, der unverkennbar ist, bedarf noch der näheren Untersuchung. A. Hauck weiß zu bemerken, die Ungarnzüge hätten sich für das bayerische Klosterwesen verhängnisvoll bemerkbar gemacht<sup>18)</sup>. In mehr als einem Falle habe man sich mit der Wiederherstellung in Form eines Kanonikatstifts begnügt. Letzteres wird also als die bescheidenere Tauschenausgabe des Religiosentums angesprochen. Aber man kommt mit dieser Erklärung nicht aus. Man muß natürlich auch die außer-bayerischen Gebiete berücksichtigen. Doch mag man noch andere Erwägungen in Rechnung stellen. Man erinnere sich der schöpferischen Initiative starker Bischofspersönlichkeiten, nicht minder einer gewissen Festigung des Diözesankörpers, der mit dem Ausbau der Pfarrorganisation das seelsorglich tätige Kollegiatstift benötigte. Man wird aber ebenso der kluniazenischen und verwandte Reformwellen gedenken. Nicht minder macht sich hier wie auch sonst die berechnende und zugleich dem Zeitsinn verpflichtete Eigenwilligkeit des Dynasten geltend.

Wiederum will es vermerkt sein, was sich bereits an anderer Stelle dertun ließ, daß diese Chorherren vom *S y m b o l* her gestützt wurden<sup>19)</sup>. Sie haben, um nur einen Zug zu erwähnen, ausgerechnet der mächtigen Figur des Johannes Evangelist um das Jahr 1000 ein besonderes Interesse geschenkt. Er wird zum Schutzherrn kommander mystischer Zeitalter. Er wird zum Führer und Beschließer für apokalyptisch-eschatologische Bereiche. Er wächst in die Wärme und Volksnähe der marianischen Devotion. Diese Zuneigung, die sich in kanonikalen Kreisen entwickelt, wird von den Prämonstratensern ganz wesentlich verstärkt und vertieft<sup>20)</sup>. Derartig erlebt das Chorherrentum bereits um das Jahr 1000 ein bemerkenswertes Frühstadium. Die Hochblüte setzt allerdings erst mit jener und oft erörterten *R e g u l a r i s i e r u n g* ein, die für die zweite Hälfte des 11. Jh. neue Grundlagen und eine sehr gesteigerte Bewertung einhändigte. Sie gibt sich als eine der stärksten Auswirkungen des Gregorianismus, aber auch der ihm verbundenen Wanderpredigt.

17) Ernst T o m e k, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert. I. Teil. Die Frühreform. Wien 1910, S. 62. Dazu Georg S c h r e i b e r, Zschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 32, Kan.-Abt. 1 (1911), S. 356 bis 373.

18) Kirchengeschichte Deutschlands. III<sup>3-4</sup>. Leipzig 1920, S. 277 ff., 335 ff. — Die Initiative der Bischöfe betont Robert H o l t z m a n n, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit. München 1943, S. 53.

19) Man beachte auch das stark (so von Jakob von Vitry) betonte Viktor-symbol für die Regularkanoniker in Marseille und Paris.

20) Georg S c h r e i b e r, Die Prämonstratenser und der Kult des hl. Johannes Evangelist. Quellgründe mittelalterlicher Mystik. Zeitschr. f. kath. Theologie 65 (1941), S. 1—31. Die Norbertiner sind in der sonst anregenden Schrift von Hans P r e u s s, Johannes in den Jahrhunderten, Gütenlohe 1939, noch nicht berücksichtigt.

Die Geschichte der augustinischen Gruppe ist, wie angedeutet, noch wenig erforscht. Sollte man sich ihrer stärker zuwenden, so ist es förderlich, dabei immer wieder die Beziehung zur benedikтинischen Organisation herauszustellen. Abhängigkeiten und Wechselwirkungen, Ersatz der einen Institution durch die andere treten für das Hochmittelalter immer wieder zu Tage, in Bayern wie in der Gascogne <sup>21)</sup>.

Auf die unabweisbaren Zusammenhänge hat bereits ein mittelalterlicher Historiker hingewiesen. Dazu nahm nämlich Jakob von Vitry († 1240), gewiß einer der geistvollsten Beobachter des kanonikalen und monastischen Lebens seiner Umwelt, das Wort. Philipp Funk hat dem weitblickenden Franzosen eine hervorragende Darstellung gewidmet <sup>22)</sup>. Aber die von uns aufgeworfenen Fragestellungen, die sich den Beziehungen des kanonikalen und monastischen Elements widmen, sind in seine Darlegungen noch nicht einbezogen. Damit entbehrt das Porträt Jakobs mancher Züge und feiner Schattierungen. Sie sind der Einzeichnung wert.

Jakob selbst bekennt sich zur Augustinerregel. Er weilt als Regulkanoniker im nordfranzösisch-belgischen Raum, der reformfroh und zugleich mystisch erfüllt ist. Näherhin wirkt er als Konventual des Priorats von Oignies (D. Cambrai), also in dem anziehenden Kreise der Mystikerin Marica von Oignies, die sich bemüht, „das Leben der Urkirche zu führen“ <sup>23)</sup>. Sein Beobachtungsfeld erweiterte sich. Den Kreuzzugsprediger wählt man zum Bischof des palästinsensischen Akko (1216—1228). Als Freund Gregors IX. wird er schließlich zum Kardinal und Bischof von Frascati erhoben.

Wie wenige andere ist der Vielgereiste in der Tat berufen, das kanonikale und monastische Leben seiner Zeit literarisch zu werten. Er geht dabei gründlich zu Werke. Einleitend hebt er die tragenden Unterscheidungen im abendländischen Religiosentum heraus, die Trennung in Eremiten und Zönobiten <sup>24)</sup>. Letztere teilen sich in schwarze Benediktiner und weiße Chorherren. Beide Gruppen werden im Ablauf der Zeit reformbedürftig. Sie häufen die Besitzungen. Der Reichtum schwillt an. Jakob denkt dabei an jene Jahrhunderte, die sich von der karolingischen zur gregorianischen Epoche ziehen.

21) Für letztere siehe Georg Schreiber, Kluny und die Eigenkirche. Arch. f. Urkundenforschung 17 (1942), S. 359—418, bes. S. 374 Anm. 3.

22) Jakob von Vitry. Leipzig, Berlin 1909; Derselbe, bei Buchberger V, Sp. 263. Manche Nachträge neben J. Greven bei Herbert Grundmann, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Berlin 1935.

23) H. Lang, bei Buchberger VI, Sp. 909.

24) Fuerunt ab initio et a priscis temporibus in partibus occidentis duorum religiosorum genera, a se invicem vivendi modo et regularibus institutis differentia, quorum quidam eremitae, alii coenobitae nominantur. Jacobi de Vitriaco . . . libri duo. Dvaci 1597 (Historia occidentalis c. 13, p. 299).

Er unterscheidet sich an dieser Stelle <sup>25)</sup> von Arnold von Lübeck (Geschichtsschreiber 1177—1212), der mehr in die Umwelt blickt. Für diese verflorenen Zeitalter macht Jakob die höchst bemerkenswerte Feststellung: es war ein Nachteil, daß a n d e r e monastische Verbände noch nicht existierten. Es war weiter bedauerlich, daß die R e g u l a r k a n o n i k e r noch nicht in Erscheinung getreten waren <sup>26)</sup>. So rächt sich nach Jakob die Monopolstellung der älteren Benediktiner und Säkularkanoniker.

Gewiß eine der bedeutendsten Verlautbarungen der mittelalterlichen Monasteriologie. Dabei ein Bekenntnis zum Gedanken des organischen Fortschritts. Ganz wie bei dem tiefgründigen Geschichtstheologen und Prämonstratenser-Chorherrn Anselm von Havelberg († 1158) <sup>27)</sup> wird die Neugründung von Genossenschaften bei Jakob begrüßt, um Aufgaben und Ziele der R e f o r m zu erfüllen. Im besonderen dienen diese Schöpfungen der Wiedererweckung des Armutsgedankens, der Verneinung des persönlichen Eigentums und der getreulichen Befolgung der augustiniischen bzw. benediktinischen Satzung. Derart leuchten bei dem französischen Kulturschriftsteller bereits franziskanische Motive auf, wenn er den Fortschritt und die Gestaltung vorfranziskanischer Zeitalter berührt.

Nach allem bejaht Jakob bereits eine entwicklungsgeschichtliche Sicht. Aber ebenso bezeigt er Sinn für eine systematisch gerichtete Würdigung. In letzterer Hinsicht begegnet er sich bereits mit Heinrich von Segusia <sup>28)</sup>, also mit dem Kardinal H o s t i e n s i s († 1271), dem großen Wegbereiter der Kanonistik. Auch letzterer hat dem kirchlichen Genossenschaftswesen feste begriffliche Unterscheidungen und Einteilungen mitgegeben. Doch bleibt die Stellungnahme der Schriftsteller des 12. und 13. Jh. noch weithin zu ergründen, soweit die nähere Kennzeichnung und die schärfere Umreißung des kanonikalen und monastischen Elements in Frage kommt. Dafür liegen in der Forschung gewiß einige und bemerkenswerte Ansätze vor. Manches ist bereits über die cluniazensisch-zisterziensischen Streitigkeiten gesagt worden (U. Berlière, G. Schreiber, J. Storm, G. G. Coulton, R. Molitor). Zum anderen ist die Kritik und

---

25) An anderen Stellen vermerkt auch Jakob die Anhäufung des Besitzes in seiner kanonikalen und monastischen Umwelt.

26) *Ex quo factum est, quod supra modum (eine echt scholastische Wendung) ditati sunt et immensis possessionibus dilatati, praesertim cum temporibus illis alia monasteria seu regulares conventus nondum essent.* Hist. oc. c. 20 p. 317.

27) Schreiber, Prämonstratenserkultur, S. 97 ff; Derselbe, Studien über Anselm von Havelberg, S. 55 ff.; Derselbe, Geschichtsdenken im hohen Mittelalter. Arch. f. Kulturgeschichte 32 (1944), S. 75—117, bes. S. 113 ff.

28) *Henrici a Segusio Cardinalis aurea summa. Lib. 3 n. 7; De statu monac. et Can. Regul.* Ausgabe Coloniae 1612, p. 1017.

Satire festgehalten, die etwa Stephan von Tournai († 1203)<sup>29)</sup> und Walter Map († um 1203) und später Cäsarius von Heisterbach († 1240) und John Pecham († 1292) den Religiosen ihres Zeitalters mitgaben<sup>30)</sup>. Man hat ebenso die Charakteristik untersucht, die das Religiosentum in der mittelalterlichen Dichtung fand, wobei das Interesse am französischen Hochmittelalter<sup>31)</sup> besonders hervortritt. Begreiflich genug, da besonders der Raum der Gallia christiana sich in Sachen reformerischer Neuschöpfungen ungemein quellkräftig und beweglich anließ. Für den deutschen Bereich bedürfen jene Studien, die sich in der Linie von A. Schönbach<sup>32)</sup> und von B. Mokenhaupt<sup>33)</sup> halten, noch der energischen Weiterführung. Höfische Gesellschaft und höfische Dichtung wissen um eine Einbeziehung der Regularen<sup>34)</sup>.

Aber ebenso sind bei den mittelalterlichen Quellenschriftstellern jene Darlegungen zu beachten, die sich einer mehr systematischen Erörterung des Genossenschaftswesens zuwenden. Sie wird weniger in der Prägung einer strengeren Systematik geboten. Aber es finden sich doch grundsätzlich bedeutsame Auslassungen und Unterscheidungen ein. In mehr als einer Hinsicht. Dahin gehören Ausführungen über die asketischen Ideale und das Regelbekenntnis, über hervorragende Züge des Verbandscharakters und über die Sonderheit der *consuetudines monasticae*. Derartige Bemerkungen setzen ein, wenn sich die neue Satzung gegenüber der bewährten älteren Observanz zu verteidigen hat. So nimmt sich der normanische Geschichtsschreiber Ordericus Vitalis († 1143) die Neuschöpfung des Anachoreten und Wanderpredigers Vitalis von Savigny († 1122) vor<sup>35)</sup>. Dieser hat die Einsiedler des Waldes von Savigny zu einer Genossenschaft vereinigt und mit ihnen die Abtei Savigny (D. Cou-

29) S. Scheler, Sitten und Bildung der französischen Geistlichkeit nach den Briefen Stephans von Tournai. Berlin 1915.

30) G. G. Coulton, *Five centuries of religion*. Cambridge 1923 ff., I, p. 391; M. Seidlmayer, *Map*, bei Buchberger VI, Sp. 861. Georg Grupp, *Kulturgeschichte des Mittelalters*. III<sup>3</sup>. Paderborn 1924, S. 267 ff, IV<sup>3</sup>, S. 383 ff.

31) Achille Luchaire, *La société au temps de Philippe-Auguste*.<sup>2</sup> Paris 1909, besonders mit den Kapiteln „Le chanoine“, p. 111—151 und „L'esprit monastique“ und „La vie monastique“ p. 191—264; C. Josef Merk, *Die Lehre und das Leben der Kirche im altfranzösischen Heldenepos*. Beihefte d. Zeitschr. f. romanische Philologie, H. 41. Halle a. S. 1914, S. 207 ff; Paul Scheuten, *Das Mönchtum in der altfranzösischen Profandichtung*. Münster 1919; Hans Spanke, *Deutsche und französische Dichtung des Mittelalters*. Stuttgart 1943.

32) *Das Christentum in der altdeutschen Heldenichtung*. Graz 1897.

33) *Die Frömmigkeit im Parzival Wolframs von Eschenbach*. Bonn 1941.

34) Dazu neuerdings Julius Schwietering, *Der Tristan Gottfrieds von Straßburg und die Bernhardische Mystik*. Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1943, Phil-Hist. Kl. 5. Berlin 1943.

35) *Hist. eccl. Pars III* I. 9, Migne PL 188, col. 643 C.

tances) 1112 gegründet <sup>36</sup>). Er übernimmt die Benediktinerregel, aber er führt Eigenes hinzu. Auffällig für die — von Farbe und Symbol stark beeindruckten — Zeitgenossen ist im besonderen das graue Gewand, das sich scharf von der als sakrosankt erachteten Tracht der Benediktiner abhebt. Ordericus, als Konventuale des normanischen St.-Evroul (D. Lisieux) cluniazensischer Observanz, tadelt den Klostergründer ob seiner Neuerung <sup>37</sup>). Vitalis habe doch die cluniazensische Gewohnheit und die Lebenshaltung anderer monastischer Einrichtungen vor sich gehabt, die längst bewährt seien. Leider sei auf deren Nachfolge verzichtet. *Ritus Cluniacensium vel aliorum, qui monachilibus observantiis iam dudum mancipati fuerunt, imitatus non est.* Nun komme Vitalis und bringe für Neubekehrte Satzungen seiner Tage, die er ganz nach seinem Gutdünken aufgestellt habe, *sed modernas institutiones neophytorum, prout sibi placuit, amplexatus est.* Derart muß der Begründer neuer Genossenschaften, wenn er sich vom alten ablöst, erst um seine *A n - e r k e n n u n g* kämpfen. Man kann es verstehen, wenn er zu seiner Sicherung ein päpstliches Klosterprivileg zu erwirken suchte, ein Moment, das in der Geschichte des päpstlichen Schutzes kaum berührt ist. Überhaupt ist die Motivlehre der Klosterprivilegien weit- hin auszubauen, über A. Brackmann und H. Hirsch hinaus.

Zu einer ähnlichen Wertung der älteren und bewährten Satzung kommt es im Falle von *G r a n d m o n t* (D. Limoges). Hier hat Stephan von Tournai, selbst ein überzeugter Regularkleriker, die ganze Überlegenheit der Augustinerregel gegenüber der Neugründung des Stephan von Thiers († 1124) zum Ausdruck gebracht. Man weiß, der letztere Stephan, der langjährige Eremit Calabriens, fühlte sich nach der Rückkehr in die Auvergne, in seiner Gründung Muret nur als Haupt einer Einsiedlergenossenschaft. Wie seine Vita bemerkt, will er weder *canonicus* noch *monachus* sein <sup>38</sup>). Er hatte eben aus Süditalien griechische und orientalische Antriebe mitgebracht. Seine Persönlichkeit gehört in das denkwürdige Kapitel kultureller und monastischer Begegnungen der Lateiner mit Byzanz

36) Johannes v. Walter. Die ersten Wanderprediger Frankreichs. Neue Folge. Leipzig 1906, S. 73 ff; Alfons Zimmermann, *Kalendarium Benedictinum*. 3 Bde. Metten 1933, I, S. 52 ff.

37) *Quid canonicis regularibus et Grandmontensibus eremitis . . . Canonicos regulares nostri temporis sub Regula beati Augustini Christo deservire scimus et sub ea in domo Domini unius moris habitare. Ipsi autem non Augustinum, sed quendam, ut dicunt, bonum hominem Stephanum de Mureto magistrum suum profitentur. Libellus etiam, qui eorum constitutiones continet, non Regula appellatur ab eis, sed vita.* p. 71, Migne PL 211, col. 368. — Es überrascht, daß W. Wattenbach - R. Holtzmann, *Geschichtsquellen, Deutsche Kaiserzeit I. 4*, Berlin 1943, S. 787 f., in seiner Kennzeichnung des Ordericus Vitalis der cluniazensischen Note nicht gedenkt.

38) Zimmermann I, S. 188; P. Volk bei Buchberger IX, Sp. 807; Coulton, *Fives centuries III*, p. 98.

und der Levante<sup>39)</sup>. Die Fremdheit der von ihm aufgestellten Satzungen wurde nur zu gut im abendländischen Westen empfunden.

Zu den mehr grundsätzlich gerichteten Erörterungen zählen auch die Ausführungen mittelalterlicher Geschichtsschreiber über echte Regeltreue und über die Verfälschung der ursprünglichen Benediktinernorm. Dahin gehören ebenfalls die Auslassungen über den Armutsgedanken und die Handarbeit einerseits und über die Grundherrschaft (gutsherrliche Betriebe, Mühlenbann, Backhauszwang, Kolonen u. a.), über das Eigenkirchenwesen, den Zehntbesitz, die Einkünfte aus pfarrlichen Oblationen und aus Begräbnissen andererseits. Man nehme nur das *Exordium Parvum Cisterciense*, jene bedeutsame Quelle zur Gründung des Zisterzienserordens. Ihr Verfasser Stephan Harding, der strenge und reformeifrige dritte Abt (1109—1133) von Cîteaux, lehnt die benediktinische Grundherrschaft ab<sup>40)</sup>. Seine englische Abstammung mochte diese radikale Haltung erleichtern. War der britische Raum doch kaum so stark mit großen geistlichen Grundherrschaften durchsetzt, wie das Gebiet der *Gallia christiana*. Letztere wußte um frühe Vergabungen an die Klöster, die aus merowingischem Reichsgut (hier die Erbschaft des Syagrius, also die Domänen des Imperium Romanum)<sup>41)</sup> und aus karolingischem Hausgut erfolgten. Letztere kannte zudem den gewaltigen Anstieg der cluniazensischen Besitztümer.

In den grundsätzlichlichen Bereich weisen auch Auslassungen über die Ausübung der Seelsorge, über die Gewährung von Privilegien, über die Einräumung der Exemtion und über die von Bernhard

39) Dazu neuerdings Schreiber, Anselm von Havelberg und die Ostkirche, S. 354 ff.; Derselbe, Byzantinisches und abendländisches Hospital. Byzantinische Zschr. 42 (1943), S. 116—149. Derselbe, Geschichtsdenken, S. 82 ff.; Über das Griechenkloster der Heiligen Alexius und Bonifatius am Aventin Josef Deér, Die Entstehung des ungarischen Königtums, Archivum Europae Centro-Orientalis hrsg. von E. Lukinich, 8 (1942), p. 52—149, p. 134 sq.

40) Er weiß hier für die ersten Zisterzienser programmatisch zu berichten: *Et quia nec in regula nec in vita Sancti Benedicti eundem doctorem legebant possedissee ecclesias vel altaria seu oblationes aut sepulturas vel decimas aliorum hominum seu furnos vel molendina aut villas vel rusticos nec etiam feminas monasterium eius intrasse nec mortuos ibidem excepta sorore sua sepelisse: ideo hec omnia abdicaverunt.* Gregor Müller, *Das Exordium Parvum Cistercienser-Chronik* 9 (1897), S. 372. Die Wendung *ecclesias vel altaria* geht auf eigenkirchenrechtliche Beziehungen. Ungenau die Erläuterung bei E. Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden des 12. und 13. Jahrhunderts. *Hist. Ib.* 31 (1910), S. 699—727, bes. S. 701: „Päpstliches oder bischöfliches Wohlwollen verschafft ihr (der vorzisterziensischen Benediktinerabtei) Kirchen- und Altarpfründen.“ Siehe noch Schreiber, Kluny und die Eigenkirche, S. 416.

41) Dazu neuerdings Heinz Zatschek, Wie das erste Reich der Deutschen entstand. Prag 1940, S. 7 sf., 30 ff.

von Clairvaux gerügte Praxis der Appellationen<sup>42)</sup>, um nur einige trennende Momente herauszustellen, die sich zwischen verschiedenen Verbänden auftun. Die unterschiedlichen Merkmale der Clunienser, Zisterzienser und Prämonstratenser sind im besonderen im *Dialogus inter Cluniacensem monachum et Cisterciensem* herausgestellt. Dieser stark satirisch gefärbte Traktat, ein bedeutender Zeitspiegel, ist um die Mitte des 12. Jh. entstanden<sup>43)</sup>.

Soviel an ersten Unterscheidungen und Baurissen, die das frühmittelalterliche und hochmittelalterliche Religiosentum mit sich führt. Sie sind in der Geschichtsforschung unseres Zeitalters zuweilen wenig sorgsam beobachtet. Wer die Regesten unserer Urkundenbücher und einschlägige Darstellungen verfolgt, kann stets von neuem feststellen, daß die Scheidung in *canonici* und *monachi* keineswegs eingehalten wird, daß im besonderen das kanonikale Element nur zu häufig unter das Mönchtum einbezogen ist<sup>44)</sup>.

Hier hat der mittelalterliche Historiker Jakob von Vitry, den wir bereits einführten, ungleich schärfer gesehen. Für diesen ausgezeichneten Beobachter einer reich verästelten regularen Umwelt, für diesen zugleich systematisch gerichteten Bearbeiter des Religiosentums, gliedert sich alles zönonitäre Leben in eine Zweiheit. Es pulsiert in dem Zweistromland der Kanonie und des Monasteriums. Jede dieser beiden Seinsregionen ist in Jakobs Bewußtsein ein Wertbereich für sich.

42) De consid. ad Eugen III., I. III., c. 4, Migne 182, col. 727—808. Dazu Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. Stuttgart 1910, I, S. 206 mit Anm. 4; Derselbe, Studien über Anselm von Havelberg, S. 65.

43) Abgedruckt bei E. Martène - U. Durand, *Thesaurus novus anecdotorum* V. Lutetiae Paris 1717, p. 1568—1654. Die umfangliche Literatur zusammengefaßt bei Schreiber, Studien über Anselm von Havelberg, S. 54. — Unzugänglich blieb Elisabeth Kernau, Ein *Dialogus duorum monachorum Cluniacensis et Cisterciensis* aus dem 12. Jh. Der Gegensatz zwischen Kluniensern und Zisterziensern. Wiener phil. Maschinenschrift-Diss. vom 15. 12. 1941.

44) Mehr als eine Formulierung ist hier zu verzeichnen. So bemerkt Erich Maschke, Der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, S. 178—259, bes. S. 200, bei A. O. Meyer, Handbuch der deutschen Geschichte. Potsdam 1941: „Was die Zisterzienser für den Regularklerus waren, wurden die Prämonstratenser, eine Gründung Norberts aus dem Hause der Grafen von Genep in Prémontré bei Laon für die regulierten Chorherren.“ Dazu ist zu sagen, daß auch die Prämonstratenser zu dem Regularklerus gehören. — Fehlerhaft bezieht Ernst Landers, Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls d. Gr. bis zum Wormser Konkordat und ihr Verhältnis zu den Reformen, Berlin 1938, S. 42, die Regularkanoniker und Norbertiner unter das Mönchtum, wenn dieser Autor bemerkt: „Noch in den Ausgang der Salierzeit ragen die neuen Orden der Augustiner, Prämonstratenser und Cistercienser hinein; mit ihnen stößt eine neue Welle des Mönchtums unter neuen Voraussetzungen und Bedingungen im deutschen Raum vor.“

## 2. Cluniazensische Dynamik.

Benedikt von Nursia sieht das Einzelkloster. Gewiß kennt er ein Mindestmaß von Beziehungen zu anderen Zönobien. Er selbst hat in der Umgebung von Subiaco zwölf Konvente gegründet. Er interessiert die Nachbaräbte (*abbates vicini*) für die Abtwahl<sup>45)</sup>. Doch richtet er mit gewollter Einseitigkeit den Blick in das Innengehäuse des Monasteriums und in das Innenleben des Konvents. Die Verwandtschaft mit den Abgeschiedenheiten der Ostkirche tritt stark heraus, die allerdings in Byzanz gleichzeitig, was wenig beachtet ist, die sozialkaritative Seite (Hospital, Altersheim, Irrenhaus, Medizinschule) stärker als der Westen zu pflegen wußte<sup>46)</sup>. Nur leise klingt in der *regula Benedicti* die Erdverbundenheit und die Verwurzelung in der Landschaft an. So rauscht der heimatliche Fluß einher, wenn in der Klosteranlage eine Mühle (c. 66) vorausgesetzt wird<sup>47)</sup>. Die Brücke zur süditalienischen Grundherrschaft wird damit beschritten.

Aber noch fehlen größere genossenschaftliche Zusammenhänge. Es ermangelt der Wille zur festeren Gruppierung. Das Einzelkloster steht im wesentlichen auf sich. Benedikt von Aniane, „der erste große Mönchsvater aus germanischem Stamm“<sup>48)</sup>, machte sein südfranzösisches Stammkloster zu einer neuen Stätte der Verinnerlichung. Er ist ebenso am *Capitulare monasticum* von 817 hervorragend beteiligt, das von Aachen her für alle Klöster des Frankenreiches verbindlich gemacht wird. So geht Benedikts Wirkung nach draußen. Alle Reform dieser Art drängt ja ihrem Wesen nach auf einen Exodus. Sie will andere Konvente erobern und erziehen. Sie will die monastische Haltung gleichschalten. Aber dem zweiten Benedikt, dem eifrigen Visitor, bleibt die stärkere Verkettung und das organische Zueinander dieser fränkischen Zönobien versagt. Mehr oder minder wahrt jedes seine örtliche Besonderheit. Zuweilen steigert es diese zu starker Individualität. Mit St. Gallen und Reichenau, mit Fulda und Korvey erlebt es den Glanz karolingischer und ottonischer Renaissance. Es erfährt dynastische Privile-

45) Dazu Schreiber, *Kurie und Kloster I*, S. 118; Molitor, *Rechtsgeschichte I*, S. 30 ff. Eine Weiterführung dieser Untersuchungen ist erwünscht, auch unter Einbeziehung hagiographischen Materials.

46) Schreiber, *Byzantinisches und abendländisches Hospital*, S. 132 ff., auch W. M. Richter, *Geschichte der Medizin in Rußland. I*. Moskwa 1813, S. 84 ff.; W. Hobbley Gant, *Russian Medicine (Clio Medica XX)*. Newyork 1937, p. 38 ff.

47) *Monasterium autem, si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria, idest, aqua, molendinum, hortus, vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus eorum.* C. Butler, *Sancti Benedicti regula monachorum*. Friburgi Br. 1912, S. 117.

48) Stephan Hilpisch, *Geschichte des benediktinischen Mönchtums*. Freiburg i. Br. 1929, S. 120.

gierung und aristokratische Förderung. Zuweilen jedoch werden im Zeichen lokaler Eigensucht und tief einschneidender Säkularisation die Elemente des Verfalls ausgelöst. Sie steigern sich bei dem allgemeinen Niedergang, der durch die Verwüstungen der Normannen, Sarazenen und Ungarn gekennzeichnet wird.

Doch Cluny weist neue Wege. Es wird zunächst ein Quellgrund vertiefter und zugleich weithin anziehender Frömmigkeit<sup>49)</sup>. Der Chordienst, die Messefeier, das Erleben der Passion, der Kult der Eucharistie, nicht minder die ars moriendi wollen hier erwähnt sein<sup>50)</sup>. Es pflegt zudem die Welt der Symbole. Längst vor den Kreuzzügen entwickelt es eine betonte Kreuzeskultur, deren allgemeine Geschichte über J. Gretser<sup>51)</sup>, aber auch über die Volto-Santo-Studien von G. Schnürer und J. M. Ritz<sup>52)</sup> hinaus noch zu schreiben bleibt. Christologisches drängt dabei stärker in die Patrozinien. Die Pantokrator-Idee des Ostens empfängt somit charaktervolle westliche Bejahungen. War Byzanz zudem die Marienstadt par excellence, so wird Cluny — wiederum in einer denkwürdigen Parallele zu den Griechen — der Herd eines mächtig ansteigenden Marienkultes. Gewiß ist es bereits der verständnisvolle Erbe der karolingischen Mariendevotion (um 800 Pfalzkapelle in Aachen, Alkuin, Paulus Diakonus, Hinkmar von Reims, Hrabanus Maurus, Marienfeste des 9. Jh.<sup>53)</sup>). Aber das alles empfängt in dem burgundischen Reformkloster eine gesteigerte Leuchtkraft und bald auch eine entsprechende Fernwirkung. Neben die dortige Basilika wird eine eigene Marienkirche (ecclesia S. Mariae) — ähnlich der Eleusakirche des Pantokratorzönobiums in Byzanz<sup>54)</sup> — gerückt, in der die kleinen Tagzeiten abgehalten werden<sup>55)</sup>. Und der zweite Abt Odo († 942), „le véritable fondateur de Cluny“<sup>56)</sup> mehrt die Zahl der Anrufungen, wenn er Maria als die Mutter der Barmherzigkeit anspricht<sup>57)</sup>. Ebenso führt Odo<sup>58)</sup> das marianische Sonntagsoffizium

49) Schreiber, Cluny und die Eigenkirche, S. 377 ff; Derselbe, Kulturwanderungen und Frömmigkeitswellen im Mittelalter. Archiv für Kulturgeschichte 31 (1942), S. 1—40, bes. S. 33 f. — Abwegig Luchaire, Société française<sup>2</sup> p. 28: „La vraie religion du moyen âge, il ne faut pas s'y tromper, c'est le culte des reliques.“

50) Tomek, Studien, S. 295.

51) De cruce Christi. 5 t. Ingolstadii 1598—1610.

52) Sankt Kümmernis und Volto Santo. Düsseldorf 1934, weitergeführt bei J. Geßler, La vierge barbue. La légende de sainte Wilgeforte ou Ontcommmer. Bruxelles 1938.

53) Stephan Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1909, S. 4 ff.

54) Schreiber, Anselm von Havelberg und die Ostkirche, S. 410 f.

55) Tomek, Studien, S. 223.

56) D. Besse, Les mystiques Bénédictins. Paris, Maredsous 1922, p. 124.

57) Beissel, Verehrung Marias, S. 99. 125.

58) Beissel, S. 310.

ein. Derart werden dem kommenden Marienkult der Zisterzienser und Prämonstratenser starke Befruchtungen mitgegeben. Das sind Linien, die sich zu der Marienverehrung der Dominikaner und Karmeliten und ebenso zu der Dichtung des Marienlebens und der Marienklage leiten<sup>59)</sup>. Dagegen fehlt der Heiligenverehrung Clunys das eigentlich initiatorische Element. Seine Litanei mit ihren etwa 73 Anrufungen<sup>60)</sup> hält sich im allgemeineren Rhythmus der Zeit. Dabei sei einmal bemerkt, daß die Geschichte der mittelalterlichen Litanei noch nicht geschrieben ist. Sie bezeichnet eine große Forschungsaufgabe, an der verschiedene Disziplinen interessiert sind.

Aber das alles sind nur Ausschnitte aus dem gewaltigen und glänzenden Bauriß des cluniazensischen Kirchenjahres. Letzteres konnte die Umwelt, wie ein Blick auf Rodulf Glaber<sup>61)</sup>, aber auch auf das cluniazensische Urkundenwesen<sup>62)</sup> erhellt, zutiefst beeindrucken. In einer ganz bestimmten Richtung, mit seiner Totenliturgie, hat es den Ahnensinn gestaltet und neue Gemütswerte ausgelöst. Es pflegte dabei den Allerseelengedanken, die *commemoratio omnium fidelium defunctorum*. Dabei ist die Frage ganz gleichgültig, ob das *statutum Odilonis pro defunctis* auf Odilo selbst zurückgeht<sup>63)</sup>. Wenn sich Cluny derartig dem Totendienst der Dynasten und schließlich der Seelenpflege der *milites* zuwandte, eroberte es weithin die Sympathien der ritterlichen Welt. Es konnte ihr in der Folge sogar die befreiende und augustinish verankerte Idee des Gottesfriedens zumuten. Als Anwalt der Toten wirkte es für die Lebenden.

Mehr als das. Mit dem ausdrucksvollen und in der Klostergründung verankerten Bekenntnis zu den Schutzherrn Petrus und Paulus kündigt sich der Wille an, sich direkt dem Papst zu unterstellen. Diese Linie ist seit den Tagen der Privilegierung von Bobbio (628),

59) Schreiber, Monasterium und Frömmigkeit. Zschr. f. Aszese und Mystik 16 (1941), S. 19—31; J. Schwietering, Die deutsche Dichtung des Mittelalters. Potsdam o. J., S. 123 f.

60) Tomek, Studien, S. 189, 221.

61) *Historiarum libri V, l. 5 c 1*, Migne P. L. 142, col. 692. Dazu Schreiber, Kluny und die Eigenkirche, S. 383 f.

62) Die kultgeschichtliche Aufarbeitung der bei A. Bernard und A. Bruel (*Recueil des chartes de Cluny*. Paris 1866 ss.) gebotenen Diplome dürfte noch manche Erträge bringen. Einige Zugänge bereits bei Georg Schreiber, Kirchliches Abgabewesen an französische Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien, Zschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsg. 36, Kan. Abt. 5 (1915), S. 414—483; Derselbe, Mittelalterliche Segnungen und Abgaben, ebd. 63, K. A. 32 (1943), S. 192—299. S. ferner die von mir angeregte Arbeit von W. Jordan, Das cluniazensische Totengedächtniswesen vornehmlich unter den drei ersten Äbten Berno, Odo und Aymard. Münster 1930. Über C. J. Merk s. unten. Unzureichend Ludwig Eisenhofer, Handb. d. kath. Liturgik. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1932.

63) Zum Stande der Forschung Schreiber, Kluny und die Eigenkirche, S. 383 ff.

des angelsächsischen Meldunesburg (702), von Fulda (751) und von St.-Denis (757), wozu andere Anstalten treten, nicht völlig neu<sup>64</sup>). Aber sie wird nunmehr mit der ganzen Wucht des ansteigenden burgundischen Reformzentrums vorgetragen. Und nirgendwo schalten sich jene Hemmungen und Hindernisse ein, die die Reichsklöster mit sich führen. Raumgeographisch und herrschaftspolitisch ist Cluny von vornherein in einer ungleich günstigeren Lage als die Zönonobien des regnum Teutonicum. Als Herzog Wilhelm von Aquitanien 910 zur Gründung schreitet, befreit er das Kloster von jeder Gewalt. Es ist nur der päpstlichen Schutzmacht unterstellt. Es zeigt also von vornherein die Flagge der Libertas, diesmal mit Rücksicht auf das Laienregiment. Daß es auch zu Befreiungen innerhalb des Diözesankörpers kommt, ist nunmehr Sache des Apostolischen Stuhles und der frühgeweckten Energie des Bittstellers. Cluny beschreitet dieserhalb den Weg des Privilegs. Letzteres weitet sich mehr und mehr. Dieser Schutzbrief wird eine der Regel ebenbürtige Norm. Ja, er leitet, zusammen mit der *consuetudo monastica* eine Distanz von der *regula S. Benedicti* ein, die immer beachtlicher wird. Kommenden Geschlechtern wird sie eines Tages sogar zum Gegenstand der Sorge werden. Eine weitere Kluft ergibt sich zu der verstimmt Diözesangewalt von Mâcon und ebenso zu eifersüchtigen französischen Synoden, die auf Unterordnung unter den Ordinarius drängen. Ernsthafte Zusammenstöße heben an<sup>65</sup>). Der Kampf der Bettelorden mit den diözesanen Mächten wird im cluniensischen Raume vorweggenommen.

Aber Cluny folgt damals mit Entschiedenheit der Losung der Freiheit, wenn auch in einem gemäßigten Realismus (Beachtung der unterschiedlichen Rechtsstellung der angeschlossenen Abteien, im Niederkirchenwesen Wahrung diözesaner Zusammenhänge, konziliante Fühlungnahme mit den Herrscherhäusern des Abendland, die sich zu aktiver Politik erweitert). Es sendet dabei

64) August Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche. Mainz 1907, S. 18 ff; Schreiber, Kurie und Kloster I, S. 2 ff; Hans Goetting, Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland. Arch. f. Urkundenforschung 14 (1936), S. 105—187, ergänzungsbedürftig.

65) A. Hessel, Cluny und Mâcon. Zschr. f. Kirchengesch. 22 (1901), S. 517 ff; Derselbe, Odo von Cluni und das französische Kulturproblem im früheren Mittelalter. Weniger eindringlich Gaston Letonnelier, L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège (Arch. de la France monastique XII). Ligugé, Paris 1923. Dort sind u. a. noch die Ausführungen von G. Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 402 im Register unter Cluniacenser nachzutragen. — Anregend A. Fliche, La Réforme gregorienne et la reconquête chrétienne (Hist. de l'église . . . sous la direction de Augustin Fliche et Victor Martin) VIII. Paris 1940, p. 501 ss. — Ziemlich umfassend nach der Seite der Verfassungsgeschichte und Wirtschaftsgeschichte, aber auch manches Liturgiegeschichtliche bei Guy de Valous, Le monachisme Clunisien des origines au XIe siècle. I. L'abbaye de Cluny II. L'ordre de Cluny (Arch. de la France monastique XXXIX, XL). Paris-Ligugé 1935.

immer wieder Konventualen und Boten über die Alpen, um Privilegien und Bestätigungsbriefe seines anwachsenden Besitzes einzuholen. Der Mannsfall, mehr aber noch (lange Regierungszeiten der ersten sechs Äbte) der Herrenfall, also der Wechsel des Papstes, bieten die äußeren Anlässe. Vorstellungen des Lebensrechts (Erneuerung der vasallistischen Lehen) und der Kommendation begegnen sich mit dem Institut des päpstlichen Eigenklosters.

Vor Jahren haben wir den Begriff des päpstlichen Eigenklosters in die Forschung eingeführt<sup>66)</sup>. Wir geben heute eine Ergänzung: Cluny wurde Eigenkloster des Papstes, da sich Wilhelm von Aquitanien ein Kloster ohne einen Klosterherrn nicht denken konnte. Er war darin zeitgebunden. So rückte die Kurie, ebenfalls zeitverpflichtet, aber instinktsicher, unter die Eigenklosterherren jener Tage. Erst in zweiter Linie tritt die Firma des Heiligen, des symbolstarken und schutzmächtigen Klosterpatrons, der Heiltümer, Mirakel und Translationsberichte mit sich führt, hervor. Aber dieser Sanctus wird juristisch mehr und mehr greifbar. Dafür sorgt die Abfassung der Schenkungsurkunden. Das klösterliche Schreibwerk tritt in Wettbewerb mit der römischen Kanzlei. Und weithin in der Ferne zeichnet sich für viele Zönobien der Genossenschaftsverband ab, der das Einzelkloster in seine schützenden Arme zieht. Er ist gewissermaßen der dritte Erbe. So ist allmählich das päpstliche Eigenkloster verblaßt. Es ist zur bloßen Form und zu einem leeren, wenn auch noch einige Zeit als aristokratisch empfundenen Titel herabgesunken. Aber in der Frühzeit hat es wesentliche Dienste geleistet, um die Wege zur Libertas von der Laienherrschaft zu finden<sup>67)</sup>.

Diese Linien sind durch kirchenpolitisch denkwürdige Besuche seiner Äbte durch Cluny verstärkt. Von Rom dürfte man neben Heiltümern auch Handschriften in die burgundische Abtei eingebracht haben. So erwärmt sich die anfänglich kühle Haltung zur Wissenschaft. Ja, das allgemeinere Geschichtsdenken wird von Cluny vertieft. Derartige Wirkungen zeichnen sich besonders bei dem neunmaligen Italienfahrer Odilo, also bei dem fünften Abt von Cluny und seinem Kreis ab. Ja, es kommt sogar zu dauerndem Aufenthalt cluniazensischer Konventualen an dem Tiber und zum Einsatz seiner Legaten<sup>68)</sup>.

Dabei wird die Romfahrt zugleich zur Romwallfahrt. Eine wichtige Zusatzleistung. Überlieferungen der Iroschotten<sup>69)</sup> und

66) Kurie und Kloster I, S. 9 ff, jedoch bereits an mehreren Stellen weitergeführt. S. besonders Schreiber, Anselm von Havelberg und die Ostkirche, S. 395 mit Anm. 137, S. 397 mit Anm. 145.

67) Wir werden noch an anderer Stelle dazu Stellung nehmen.

68) Walter Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit. Leipzig 1943, S. 57; Schreiber, Geschichtsdenken, S. 104 ff.

69) Hartwell Jones, Celtic Britain and the pilgrim movement. Y Cymmrodorion XXIII. London 1912, p. 190.

Angelsachsen<sup>70)</sup> erneuern sich. Derart wird ebenso — wiederum eine bedeutsame Verbundenheit — eine Linie der Ostkirche bejaht; denn von altersher pilgern auch die Griechen, was wenig beachtet ist, ad limina apostolorum, selbst noch nach der 1054 heraufgeführten Trennung von Rom<sup>71)</sup>. Allerdings sind im Benediktinertum, was das Verhältnis zur peregrinatio betrifft, manche Hemmungen zu überwinden. Die Regel ist dem vagierenden Mönch feindlich gesinnt, ein Moment, das die Bewertung der Wallfahrt beeinträchtigte. Doch haben die Auffassungen nach Persönlichkeiten, Zeitaltern und Ländern, auch nach Genossenschaften gewechselt. Der Wandereremit und das iroschottische peregrinari pro Christo haben dabei ihre Einflüsse geltend gemacht.

Gewiß bleibt der Einzelmönch in Cluny, das die kontemplative Seite der Ostkirche erneuerte, den Klostermauern verhaftet. Aber als Gesamtpersönlichkeit unterstützt das Großkloster diese Romfahrt. Es begünstigt ebenso mit Verbandsmitgliedern, Briefen und Niederlassungen die Jerusalemreise<sup>72)</sup>. Mit spanischen Kolonien fördert es ebenso die Compostelafahrt wie den romanischen Baustil, dessen bedeutendste Verwirklichung gerade die Kathedrale von Santiago ist<sup>73)</sup>. Was im besonderen die Jerusalemfahrt betrifft, hat es eine Linie aufbereitet, die nochmals die Prämonstratenser beschreiten, wenn sie Kanonikatstifte in Palästina ansiedeln<sup>74)</sup>. Diesen folgen die Franziskaner, wenn sie mit ihrem Ordensstifter (Predigt vor dem Sultan von Ägypten) und mit späteren Konventualen dem Morgenlande ihr besonderes Interesse zeigen.

So ist Cluny ungemein beweglich. So trägt es eine Fülle günstiger Momente in seine Aufgabe, die sich von allen Unternehmungen als eine der folgenswerteren erweisen soll: das ist die Schaffung eines Verbandes. Es wächst dabei über sich selbst hinaus. Es gelingt ihm, das festere Zueinander von Zönobien heraufzuführen. Bereits beim Regierungsantritt des Abtes Odilo (994) zählt man 37

70) Schreiber, Kultwanderungen und Frömmigkeitswellen, S. 6 ff mit Verweisen auf J. Haller und Th. Zwölfer.

71) Bernard Leib, Rome, Kiev et Byzance. Paris 1924, p. 93; Eugène Mercier, La spiritualité byzantine. Paris, Les éditions du Cygne, p. 179; eingehend G. Schreiber, Geschichtsdenken, S. 82 ff.

72) Ernst Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit, 2 Bde. Halle 1892—1894, II, S. 231 ff; C. H. Haskins, Studies in medieval culture. Oxford 1929, p. 161; Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens. Stuttgart 1935, S. 283. Weiteres unten.

73) Über das jakobusfreundliche Cluny vgl. Georg Schreiber, Deutschland und Spanien. Düsseldorf 1936, S. 516 im Register, mit Verweisen auf J. Bédier, ferner Antonio Ballesteros y Bereta, Geschichte Spaniens. München, Berlin 1943, S. 93.

74) Dazu unten.

abhängige Klöster, bei seinem Tode († 1048) sind es deren 65<sup>75)</sup>. Die Verkettung und Verschränkung vollzieht sich in einem Ausmaß, daß alle Ansätze früherer Zeiten gegen diese neue lebensvolle Union zurücktreten. Die sonst in den Bereichen der Askese so fruchtbare Ostkirche hat kein Simile aufzuweisen. Dynasten, Bischöfe und Päpste helfen dabei. Daß in diesem Prozeß der Annäherung und Verschmelzung auch zunächst widerstrebende Konvente einbezogen werden, liegt in der wuchtenden Art und in dem Enthusiasmus dieser Reform beschlossen, an der das Laientum einen bemerkenswerten Anteil nimmt. Es bändigt zu Zeiten sogar die Opposition.

Einst erschöpfte sich die Tätigkeit des Benedikt von Aniane, des obersten Reichsabtes, an den Grenzen des fränkischen Reiches. Weit gewaltiger und ausgreifender gibt sich die Raumdehnung von Cluny. Es zieht verbindende Linien durch die Heimaterde von Burgund. Es verzweigt sich nach Aquitanien, nach der Loire, nach der Isle-de-France. Darüber hinaus durchdringt es die Bereiche der Gallia christiana. Noch ein neuzeitliches Sprichwort vermag zu sagen: „Partout où le vent vente, L'abbé de Cluny a rente“<sup>76)</sup>. Es besetzt zudem den andersrassigen Brückenkopf der Normandie, der die Wege nach England weist. Es rückt in der Folge zu weiteren Ländern des Kontinents.

Dieses Moment der Verzweigung führt uns in andere Zusammenhänge. Mehr als einmal ist die Forschung der Entstehung des *Europagedankens* näher getreten<sup>77)</sup>. Was sein Werden und Wachsen betrifft, wird man sagen dürfen, daß das frühe Mittelalter sich darauf beschränkt, Keime und Ansätze für eine spätere Erfassung und Klärung zu setzen. Im Hochmittelalter kam es zunächst zur Herausstellung eines religiösen und kulturellen Einheitsgefühls. Letzteres hat aber dem Reifen eines politischen Einheitsbewußtseins vorgearbeitet. Das zeigt ein Blick auf die Kreuzzüge, auf die Gottesfriedensbewegung und auf andere Erscheinungen, die von dem Gedanken der christlichen Schicksalsgemeinschaft getragen sind.

Dabei war die Einordnung von *Byzanz* nicht ganz leicht. Der Dualismus des westlichen und des östlichen *Imperium Romanum* durchzieht jene Zeitalter. Diese Spaltung bekundet sich in scharfen

---

75) Sackur, *Cluniacenser I*, S. 300 II, S. 517 ff; A. Zimmermann bei Buchberger VII, Sp. 677.

76) André Chagny, *Cluny et son Empire*. Lyon, Paris 1938, p. 276.

77) Wir nennen nur W. Vogel, *Über den Rhythmus im geschichtlichen Leben des abendländischen Europa*. *Hist. Zeitschr.* 129 (1923), S. 1—68, ferner H. HeimpeI, *Deutsches Mittelalter*. Leipzig 1941, S. 24, besonders ergiebig Erdmann, *Die Entstehung des Kreuzzuggedankens*.

Formulierungen beider Teile. Man nehme nur den Brief Ludwigs II. an Basileios I. vom Jahre 871 <sup>78)</sup>. Dort und anderorts bricht die germanisch-fränkische Auffassung auf, die stärker von der Macht und vom Leben getragen ist. Sie steht gegen die fein geschliffene Dialektik, gegen den klüglich gehandhabten und politisch bedeutsamen Familienbegriff, der Gegnerschaften in Verwandtschaften umzubiegen versucht <sup>79)</sup>. Sie sieht sich zudem der überlegenen Gebärde und dem kultisch reich verankerten Zeremoniell des Basileus gegenüber. Letzteres ist einer sieghaften Einwirkung auf die weniger entwickelte Ausdrucksgebilde des Abendlandes sicher. Aber von harten Wirklichkeiten her werden die Gegensätze doch zu einer gewissen Auflösung gebracht. So sehr die politische Theorie von Byzanz widerstrebt, so hat die politische Praxis dort immer wieder ein Mindestmaß von Einheitsbewußtsein aufgebracht. Sie liest es schon an der Sarazenennot ab. Sie läßt darum auch die Kette der Unionsverhandlungen nicht abreißen. Noch anderes bindet. Im Jahre 1120 bittet der Abt von Cluny den Patriarchen von Konstantinopel um sein Gebet <sup>80)</sup>. Seien auch die Sprachen verschieden, so habe man Gott, den Glauben und die Taufe gemeinsam.

Der im Hochmittelalter reifende Europagedanke wird von mehr als einem Beweger getragen. Dahin zähle man neben der erwähnten Formung des Imperium Romanum den Ordnungsgedanken des augustinischen Gottesstaats, die Unverlierbarkeit und das Ansteigen der Missionsidee in Sachen der Heiden, die universalistische Haltung des Papsttums, ebenso die synodale Praxis und die kirchenpolitische Theorie, die unter der Flagge der Reform und der Investitur gewisse Gleichförmigkeiten fast in allen Ländern des hochmittelalterlichen Abendlandes auslöst. Dahin gehört nicht minder die Wissensmacht Frankreichs, das besonders mit Tours, Chartres, Laon, Paris seine Adepten aus ganz Europa sammelt, längst ehe ihm das 13. Jh. den Vorrang des studium zuerkennt. Aber unter diese universalistischen Gewalten, die als Baumeister des Europabegriffes angesprochen werden können, mag man zu allem die kanonikalen und monastischen Großverbände zählen, die, wie die Geschichtstheologie des Anselm von Havelberg († 1158) auseinandersetzt, eine besondere Sendung für die Christenheit zu besorgen haben. Sie erfüllt sich für diesen Prämonstratenser in den Ländern (*provinciae*) des abendländischen Raums (*occidentis*). Die

78) M. G. Epp. VII, p. 390. Dazu die eingehenden Erläuterungen von Franz Dölger, Europas Gestaltung im Spiegel der fränkisch-byzantinischen Auseinandersetzung des 9. Jahrhunderts, in dem Sammelwerk von Th. Mayer, Der Vertrag von Verdun, Leipzig 1943, S. 203—273, bes. S. 228 ff.

79) Dazu F. Dölger, Die Familie der Könige im Mittelalter. Hist. Jahrbuch 60 (1940), S. 397—420; Derselbe, Ungarn in der byzantinischen Reichspolitik. Budapest 1942, S. 10 ff.

80) Georgina Buckler, Anna Comnena. Oxford 1929, p. 314 n. 5.

palästinensische Kreuzfahrerstaaten sind ihm nur Zubehör und Ausweitung des Letzteren<sup>81</sup>).

Wer derart die Geschichte dieser hochmittelalterlichen Genossenschaften nochmals an sich vorüberziehen läßt, wird sagen müssen, daß erst Cluny — in einer ganz wesenhaften Steigerung der Benediktinerlinie von Monte Cassino — einen Großverband heraufführt, der eine europäische Reichweite erkennen läßt. Es begründet oder vereinigt sich Konvente in Spanien und England, in Deutschland und Italien. Es dringt selbst in das griechische Süditalien ein<sup>82</sup>). Es streckt ebenso seine Hände nach dem neu christianisierten Donau-Theiß-Gebiet aus<sup>83</sup>). Seine Schreibstube begegnet sich mit der päpstlichen Kanzlei in der Weite des Aktionsradius, ohne natürlich ihre Vielseitigkeit, Intensität und kanonistische Anreicherung zu besitzen. Mit der Propaganda für den Gottesfrieden setzt es sich gleichzeitig ein für die Sicherheit der Wallfahrtsstraßen<sup>84</sup>).

Mit großem Scharfblick erkennt bereits Abt Odilo die Bedeutung des neuen Überlandwegs durch Ungarn, der durch die Konversion Stephans I. gegeben ist<sup>85</sup>). Förderhin konnte die Jerusalemfahrt an der Hand des Donauwegs besorgt werden, besonders von Frankreich, von Deutschland und selbst von Norditalien her. Die Gefährdung durch Seeräuber, aber auch durch die arabische Flotte wurde dadurch vermieden. Man nehme nur die Anerken-

81) Dialogi l. 1, c. 10, Migne P L 188, col 1155 B: Religio per eum (Norbert von Xanten) renovata maxima coepit habere incrementa et ubique terrarum diffusa est, adeo ut nulla fere provincia sit in partibus Occidentis, ubi eiusdem religionis congregationes non inveniuntur: Francia, Germania, Burgundia, Aquitania, citerior Hispania, Britannia minor, Anglia, Dacia, Saxonia, Leuitia, Polonia, Moravia, Bawaria, Suevia, Pannonia, quae et Hungria, Longobardia, Liguria, Etruria, quae est Thuscia. Omnes inquam hae provinciae habent congregationes praefatas religionis (Niederlassungen der Prämonstratenser), quorum etiam exemplis et orationibus (über die Fürbitten s. unten) confidunt incessanter adiuvari.

Nun folgt noch der Hinweis auf Palästina: Extendit etiam palmites haec eadem sancta societas in partes Orientis: nam in Betlehem una et in loco, quem vocant S. Habacuc, alia congregatio est.

82) A. A. Vasiliev, Histoire de l'Empire Byzantin. Traduit du Russe par P. Brodin, A. Bourguina. 2 t Paris 1932. I, p. 446; Diane de Guldenchrone, L'Italie byzantine. Paris 1914, p. 480.

83) Bálint Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters I. Berlin 1940, S. 199; Karl Kniewald, Das Sanctorale des ältesten ungarischen Sakramentars. Jahrb. f. Liturgiewissenschaft 15 (1941), S. 1—22 (unter cluniasischem Einfluß).

84) Dazu Georg Schreiber, Mönchtum und Wallfahrt in ihren Beziehungen zur mittelalterlichen Einheitskultur. Hist. Jahrbuch 55 (1935), S. 160 bis 181, bes. S. 176 f.

85) Dieses Schreiben erstmalig bei Ch. Pfister, De Fulberti Carnotensis episcopi vita et operibus. Pariser Diss. Nancy 1885, p. 53 n 1: Quantus erga cultum divinae religionis effectus vestro reundet in animo, cum pene omnis proclamat mundus tum maxime hii, qui a Dominico tumulo (Grab des Herrn in Jerusalem) redierunt, habundantissime vobis testimonium fecerunt.

nung, die Odilo brieflich König Stephan abstattet. Weist er doch in seinem Schreiben darauf hin, daß die Jerusalemfahrer dem ersten christlichen Herrscher Ungarns besonderen Dank wissen. Stephan hat im übrigen die ungemein günstige Verkehrslage seines Landes zwischen Cluny, Aachen, Regensburg, Passau einerseits und zwischen Belgrad, Byzanz, Antiochien, Jerusalem andererseits gut begriffen. Odilos Auffassung wird von Rodulf Glaber († um 1056) geteilt. Man weiß, er ist der vielseitig interessierte cluniazensische Chronist, der neun Jahre im Konvent des Odilo weilte. Er widmet ihm sein Hauptwerk *Historiarum sui temporis libri V*. Auch Glaber ist sich ebenfalls über die Bedeutung dieses neu herausgestellten Verkehrsweges, der gleichzeitig erstmalig als Wallfahrtsstraße erschlossen wird, völlig im klaren. Er preist Stephan in einer sehr bemerkenswerten Wendung, daß er diese Reiseroute zu einem gesicherten Verkehrsweg machte<sup>86</sup>).

Diese Straße zieht in der Tat 1025 Richard, Abt von St. Vanne, der große lothringische Reformator und Schüler von Odilo von Cluny, da er mit seinem Gesinnungsgenossen Gervin von St. Riquier († 1075) nach Jerusalem pilgert. Er wird von Stephan freundlich aufgenommen<sup>87</sup>). Das Interesse an der Levante tritt auch in der Folge heraus, da Cluny Niederlassungen im Weichbild von Konstantinopel, in Civitot und ebenso am palästinensischen Berg Tabor begründet<sup>88</sup>). Derart hebt sich sein Blick in die Weite.

Nach allem darf man bereits für Odilo und Rodulf Glaber annehmen, daß sie großräumig und kontinental denken. Mit diesen

86) *Tunc temporis coeperunt pene universi, qui de Italia et Gallis ad sepulcrum Domini Hierosolymis ire cupiebant, consuetum iter, quod erat per fretum maris omittere atque per huius regionis patriam transitum habere. Ille vero tutissimam omnibus constituit viam; excipiebat ut fratres, quoscunque videbat, dabatque illis immensa munera.* Hist. l. 1 c. 3, Migne PL. 142, col. 645 C. Die einschlägige ungarische Literatur hat die Bedeutung dieser neu erschlossenen Kontinentalstraße längst nicht erschöpfend herausgestellt. Man nehme etwa: Ferenc Galla, *A clunyi reform hatása Magyarországon* (Die Wirkung der cluniazensischen Reform in Ungarn); Pécs 1931; Peter von Váczzy, *Die erste Epoche des ungarischen Königtums*. Pécs 1935; Albin F. Gombos, *Saint-Etienne dans l'historiographie européenne du moyen-âge* (Ostmitteleuropäische Bibliothek, hrsg. von E. Lukinich, nr. 12). Budapest 1938; Hóman, *Gesch. d. ungar. Mittelalters I*, S. 184 ff.

87) Über die Reise verbreiten sich Ademar von Chabannes († 1034?), Hugo von Flavigny († um 1140?) und die Vita Simeonis, des Reklusen von Trier, geschrieben von Abt Eberwin von St. Martin bei Trier († 1047). Dazu E. Sackur, *Richard, Abt von St. Vannes*. Phil. Diss. Breslau 1886; Derselbe, *Cluniacenser II*, S. 521 im Register; Wattenbach-Holtzmann, *Geschichtsquellen I*, 2, S. 174 f.; eingehend Schreiber, *Geschichtsdenken*, S. 95 ff.

88) M. A. Belin, *Historie de la latinité de Constantinople*.<sup>2</sup> Paris 1894, p. 59; J. Gay, *L'abbaye de Cluny et Byzance au début du XIIe siècle*. *Echos d'Orient* 30 (1931), p. 84—90; Jean Ebersolt, *Orient et Occident 2 t*. Bruxelles 1928/1929. I, p. 80, 82, 104; Schmitz, *Hist. I*, p. 133.

und anderen Autoren wächst Cluny in ein europäisches Verstehen. Das nicht bloß nach der kulturellen Seite, auch nach der Seite des Verkehrs und der Wirtschaft; denn auf den Straßen des Pilgers wandern die Ausfuhr und der Handel, flandrisches Tuch und byzantinisches Seidengewebe. Zum anderen steht vor den Augen Odilos bereits das politische Europa. Er tritt ja in Verkehr mit den Königen Hugo Capet, Robert und Heinrich von Frankreich, Rudolf III. von Burgund, Sancho d. Gr. und Garcias III. von Navarra, Ramiro I. von Aragon, Herzog Wilhelm V. von Aquitanien. Ungarn wurde bereits berührt. Clunys gute Beziehungen zu den deutschen Herrschern wollen besonders erwähnt sein (Adelheid, „die Mutter der Ottonen“, Otto III., Heinrich II., Konrad II., bei Heinrich III. Begleitung auf Romfahrten, Vermittlung bei der Wahl Konrads II.)<sup>89)</sup>. Dabei wissen Odilo und ebenso seine Nachfolger um innere Gemeinsamkeiten und festere Bande, die diese Herrscher verknüpfen. Cluny stellt in seiner Korrespondenz und in seiner Geschichtsschreibung den Idealtyp des christlichen Herrschers heraus. Es wendet die geschichtsphilosophisch und theokratisch bedeutsame Beziehung *rex christianissimus* an, für Stephan I. von Ungarn, für den deutschen König Heinrich II. und für Robert II. den Frommen, den französischen König<sup>90)</sup>. Ansätze zu einem Fürstenspiegel tun sich auf. Es waltet der Gedanke einer Gottesfamilie, die religiös und metaphysisch, aber auch politisch und räumlich gesehen wird.

Noch ein Letztes. Die weithin verströmende Dynamik von Cluny sieht eine Fülle aufgeschlossener Helfer und tätige Nachbarschaften um sich. Rom, Subiaco, Monte Cassino wollen hier vorab genannt werden, auch jenes Farfa, das Alberich von Rom Odo von Cluny zur Reform übergibt (1036 Einführung der Cluniazenser-gewohnheiten). Wenn man diese und andere italienische Reformzentren nennt, mag man auch der Ostkirche gedenken. Sie hat mit ihren stadtrömischen Konventen und außerrömischen Mönchskolonien, nicht zum wenigsten in der Pflege der Eremitenbewegung, immer wieder besinnliches und zugleich fortzeu-

89) Odilo Ringholz, Der heilige Abt Odilo in seinem Leben und Wirken. Brunn 1885; Derselbe, Odilo bei Wetzlar und Welte, Kirchenlexikon IX<sup>2</sup>. Freiburg i. Br. 1895, Sp. 691 f; Ringholz will auch neben Sackur, Cluniazenser, beachtet sein. Albert Brackmann, Die politische Wirkung der cluniazensischen Bewegung. Hist. Zschr. 139 (1928), S. 34—47, auch Ges. Aufsätze. Weimar 1941, S. 290 ff; Gerd Tellenbach, Libertas. Stuttgart 1936, S. 204 ff; zur realistischen Einstellung von Cluny neuerdings auch Hermann Dörries, Die geistigen Voraussetzungen und Folgen der karolingischen Reichsteilung, bei Th. Mayer, Vertrag von Verdun, S. 166 f; ferner Holtzmann, Sächsische Kaiserzeit, S. 235.

90) Rodulf Glabri, Hist. I. 1, praefatio und c. 1, Migne PL. 142, col. 645 A und C. Wir ergänzen hier P. E. Schramm, Der König von Frankreich. Weimar 1939.

gendes Erbgut mitzuteilen gewußt<sup>91)</sup>. Das lehrt im besonderen ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des östlich gefärbten Camaldoli. Aber ein anderes Vermächtnis der Urkirche will ebenso beachtet sein: in Rom residieren, allen Erschütterungen und Gewalttätigkeiten zum Trotz, in allen Jahrhunderten des früheren und höheren Mittelalters altchristliche Rechtsauffassungen. Sie werden, was kaum beachtet wird, auch durch die Liturgie gestützt. Sie brechen immer wieder auf Synoden durch, indem sie bald durch karolingische Dekrete beeinflusst sind, indem sie bald in stärkerer Selbstbesinnung ihren eigenen Weg nehmen. U. Stutz und E. Lesne haben diesen Prozeß für andere Forschungsfelder gestreift. Doch bleibt dieser, was die monastische Entwicklung betrifft, noch näher zu würdigen. Aber auch die Gesamtlinie dieser Synoden und Verlautbarungen ist bis zum 1. Laterankonzil hin (1123) nicht nur auf pseudoisidorische Wellen<sup>92)</sup>, sondern auch auf ihre Wahlverwandtschaft zur cluniazensischen Reform noch herauszustellen.

In West- und Mitteleuropa wirken als Reformherde, die es Cluny gleichtun, vornehmlich Bec, Brogne, St. Vanne, Stablo, Einsiedeln, Hirsau, neben anderen Zönobien. Der Ablauf dieser Reformen ist gewiß mit vielen und fruchtbaren Einzeluntersuchungen bedacht. Dabei ist die Mitwirkung fürstlicher Schrittmacher wie eines Heinrich II. oder reformeifriger Bischöfe wie eines Wolfgang von Regensburg († 994) nachdrücklich eingezeichnet. Das geschieht, um nur einige Autoren zu nennen, bei E. Tomek, mehr zusammenfassend bei Ph. Schmitz<sup>93)</sup> und E. Lande<sup>93a)</sup>, zudem mit neuen Beleuchtungen zur Askese und consuetudo bei U. Berlière<sup>94)</sup>. Ebenso ist der Einzug und die Übernahme der cluniazensischen Lebensgewohnheiten für manche Reformklöster bereits beobachtet. Aber es fehlt noch sehr an Arbeiten, die das Verhältnis der burgundischen Großabtei zu den erwähnten alliierten und assoziierten Mächten schärfer kennzeichnen, als es bislang geschehen ist. Erhebt sich doch immer wieder die Frage, die bei Rose Graham mehr gestreift

---

91) Hier mag man auch der allgemeineren Erörterung gedenken, die Erich Seeberg (in seiner Anzeige von F. Heiler, Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus. München 1941, deut. Literaturztg. 63, 1942, H. 1/2, Sp. 3) der Einflußzone des byzantinischen Kirchwesens widmet.

92) Über den Cluniazenser Abbo von Fleury († 1004) und Pseudo-Isidor neuerdings Tellenbach, Libertas, S. 222. Manche Anregungen in den mehrfachen Studien von A. Michel über Humbert von Silva Candida.

93) Hist. I, p. 127 ss.

93a) Deutsche Klöster, S. 15 f, 41 ff.

94) L'ascèse bénédictine des origines à la fin du XII<sup>e</sup> siècle. Paris, Maredsous 1927, p. 29 ss; Derselbe, L'ordre monastique des origines au XII<sup>e</sup> siècle.<sup>3</sup> Maredsous 1924, p. 219 ss.

als eingehend behandelt ist<sup>95)</sup>, was ist Eigengut dieser Gruppen, was aber ist bei Cluny entlehnt. Diese Fragestellung ist um so vor- dringlicher, da sich unter den Wegbereitern cluniazensischer Ge- sinnung starke und stärkste Persönlichkeiten einfinden, die Selb- ständiges und Eigenbetontes zu geben haben.

Es ist, um das noch zu sagen, zweifelsohne, daß E. Sackur und letztlich noch H. Mitteis<sup>96)</sup> die Bedeutung und die Einwirkung von Cluny überschätzten. Zum anderen ist von R. Bauerreiß speziell die Reform in den deutschen Grenzlanden (Lothringen) als „wohl nur scheinbar unabhängig“ von Cluny angesprochen<sup>97)</sup>. Für den bel- gischen Raum hat jedoch E. de Moreau in seiner großangelegten Kirchengeschichte dieses französisch-deutschen Grenzgebietes die- ses Problem aufgegriffen<sup>98)</sup>. Für diesen Forscher, der dabei auf Stu- dien von E. Sabbe fußt<sup>99)</sup>, wird die Reform dieser Gebiete für die Zeit vom 10.—12. Jh. von nicht weniger als vier Wellen besorgt. Die ersten drei Reformströmungen sind nach de Moreau lothringi- schen Ursprungs, nämlich Brogne, Gorze und St. Vanne. Die vierte Welle geht allerdings von dem burgundischen Großkloster aus. Aber auch de Moreau ist geneigt, Cluny als Anreger und Mithelfer der lothringischen Reformströmungen anzusprechen. Immerhin vollzieht sich nach diesem Autor ein Nebeneinander.

Doch soviel an Klärungen und Untersuchungen noch zu leisten ist, ganz gleich, die Initiative Clunys steht in monumentaler Größe vor uns, auch wenn Nebensonnen sich geltend machen. Und seine erstmalige Verbandsschöpfung weist diesem Reformzentrum in der Geschichte der monastischen Bewegung eine einzigartige Stellung ein, gleichgültig, ob die abhängigen Klöster unterschied- lichen Rechtes waren, gleichgültig, ob es hie und da zu Aufleh- nungen kam. Die Gesamtlinie des cluniazensischen Verbandes ist jedenfalls eine Vorbereitung, ein Durchbruch und ein Vorgriff, um die mächtig ansteigenden Verbandsgründungen am Ausgang des 11. und erst recht im Hochzeitalter des 12. Jh. zu erleichtern. Selbst das Zeitalter der Mendikanten erlebt im cluniazensischen Ver-

95) The relation of Cluny to some other movements of monastic reform. The journal of theological studies. January 1914, p. 180—195. Zur Abhängig- keit Vallombrosas von Cluny, s. Cardinal Gasquet, Monastic life in the middle ages. London 1922, p. 226.

96) Der Staat des hohen Mittelalters. Weimar 1940, S. 206.

97) Cluny, bei Buchberger II, Sp. 993—997, bes. Sp. 993.

98) Histoire de l'église en Belgique des origines aux débuts du XII<sup>e</sup> siècle. 2 t. Bruxelles 1940, bes. S. 52 ss.

99) La réforme clunisienne dans le comté de Flandre au début du XII<sup>e</sup> siècle. Revue belge de philologie et d'histoire 9 (1930), p. 121 ss; La réforme de Richard de Saint-Vannes dans les Pays-Bas. Ibid. 7 (1928), p. 551—570. Mitgeteilt bei de Moreau l. c. — S. Ferner Heinrich Sproemberg, Beiträge zur Fran- zösisch-Flandrischen Geschichte I. Alvisius, Abt von Anchin (111—1131). Ber- lin 1931.

bandstyp eine verheißungsvolle Vorwelle und eine wurzelhafte Verankerung.

### 3. Mabillon und das Cellensystem

Als die Reform von Cluny einsetzt, liegen draußen in der monastischen Welt bereits die Anfänge der Cellenbildung vor. Gemeint sind jene kleineren Niederlassungen, die mit einigen Konventualen besetzt sind und sich an das Zönobium anlehnen. Nach dem capitulare monasticum von 817 sollen es nicht mehr als sechs Mönche sein<sup>100</sup>). Diese älteren Cellen, Spiegel des Streubesitzes wie Nachhall der alten Eremitensiedlung, sind mehrfach von Wirtschaftshistorikern (G. Caro, A. Dopsch, H. Bickel, R. H. Ganahl) und von Ordenshistorikern (G. de Valous, Ph. Schmitz) erörtert. Wir selbst untersuchten sie in unserem „Kurie und Kloster“ vorwiegend an der Hand des hochmittelalterlichen Papstprivilegs nach der verfassungsgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Seite<sup>101</sup>). Diese Studien sind inzwischen von R. Molitor weitergeführt worden<sup>102</sup>). Aber vieles bleibt für eine Gesamtwürdigung noch zu tun. Wir wollen heute darauf hinweisen, wie der große Mauriner Jean Mabillon die Cellenbildung sieht<sup>103</sup>); denn mit diesem Ordenshistoriker geht noch viel ältere Überlieferung.

Die Begründung von Cellen erfolgt nach diesem Autor, um einem vierfachen Bedürfnis zu genügen. Zum ersten berührt er den Drang zur Ausweitung. Wegen der Überfüllung der Hauptabtei ist eine Entsendung von Kolonien notwendig geworden. Letztere leben unter Vorgesetzten, die dem Hauptkloster unterworfen sind. Wenn Mabillon die Frage der Übersetzung berührt, mag die Forschung von heute einen Schritt weiter gehen und einmal Untersuchungen über die Zahl der mittelalterlichen Konventualen anstellen. Es fehlt an solchen Arbeiten. Gewiß sind vereinzelt Notizen in den Quellen wie in der Literatur in Hülle und Fülle anzutreffen<sup>104</sup>). Aber es mangelt zusammenfassende Übersichten. Sie müßten nach Zeitaltern, aber ebenso nach Einzelkonventen wie nach Verbandsgruppen geboten werden. Dabei dürfte es sich herausstellen, daß die Ziffer nach traditionellen, wie nach reformisch aufbrechenden Erwägungen, ebenso nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten be-

100) MG. LL. II. 1, p. 346. A. Zák, Cella, bei Buchberger II, Sp. 803 bis 805.

101) II, S. 291 ff und im Register, S. 399 f.

102) Rechtsgeschichte I, S. 86 ff.

103) Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti . . . saeculum quintum. Venetiis s. a. VII, praef. nr. 53, p. 26. Dazu Ringholz, Stud. u. Mitt. a. d. Benedictiner-Orden 5 (1884), 1, S. 312, mit wörtlicher Wiedergabe der Aufstellungen Mabillons, aber ohne jeden weiteren Zusatz.

104) Anger, Le nombre des moines à Cluny. Rev. Bénédictine 36 (1924), p. 267—271, bietet für den cluniazensischen Raum keineswegs erschöpfende Mitteilungen.

stimmt ist. Der numerus clausus spielt in das Zönobium wie in das Domkapitel und in das Kardinalskollegium hinein. Aber nicht minder stellt sich für den mittelalterlichen Menschen die Macht des Symbols heraus. Die damals immer wieder aufleuchtende Vorstellung, ein Leben gemäß der *vita apostolica* zu führen (Wanderprediger, Apostelbrüder, Armutsgedanke, dazu Apostelkult, Karlssage, Darstellung in Portalzyklen, beim Weltgericht, Herausstellung neben den Propheten)<sup>105</sup>), begünstigt die Zwölfzahl. Letztere wird zudem durch die benediktinische Überlieferung (Benedikt von Nursia gründet nach Gregor d. Gr. von Subiaco her zwölf Konvente mit je zwölf Mönchen und einem Vater d. h. einem Abt) wie schließlich durch das babylonische Duodezimalsystem gestützt.

Daneben stehen andere Fassungen des Kloostertyps. Der Plan von St. Gallen (unter Abt Gozbert 816—837) hat die deutsche Großabtei vor Augen. Letztere wächst sich im Ablauf der Zeit auch wehrhaft aus. Sie stellt ihre Dienstmänner zur Reichsheerfahrt. Die Aufgebotsliste, die Otto II. für den italischen Feldzug zum Herbst 981 ergehen läßt, hat uns darüber bemerkenswerte Einzelheiten übermittelt<sup>107</sup>). Dagegen suchen die Reformklöster des 12. Jh. die Dienstmannschaft zu vermeiden. Sie hängen, wie die Zisterzienser, an der Zwölfzahl, wenn auch der Enthusiasmus in Cîteaux und in Clairvaux bald weit größere Ziffern an seiner Seite sieht. Doch bleibt das Kleinkloster mit zwölf Genossen noch weithin das Ideal. Als Franz von Assisi soviel Jünger um sich sieht, daß sie zwölf zählen, zieht er mit der kleinen Schar nach Rom zu Innocenz III., um sich die kurz niedergeschriebene Regel bestätigen zu lassen<sup>108</sup>). So greift hier franziskanische Übung auf vorfranziskanisches Brauchtum zurück. Ganz anders ist jedoch die Haltung des deutschen Klosterreformers Heinrichs II. Er hat oft die Selbständigkeit kleinerer Monasterien vernichtet, indem er sie größeren Reichskirchen auslieferte<sup>108a</sup>).

Einen zweiten Beweggrund stellt Mabillon für die Errichtung von Zellen heraus. Allmählich werden Liegenschaften und Landgüter erworben, die nicht in nächster Nähe des Klosters liegen. Dabei wird es notwendig, die Bewirtschaftung der Kloostergüter und

105) Karl K ü n s t l e, Ikonographie der christlichen Kunst. I. Freiburg i. Br. 1928, im Register. Zur *vita apostolica* neuerdings Schreiber, Studien über Anselm von Havelberg, S. 39 ff.

106) Siehe auch Joseph Sauer, Zahlensymbolik, bei Buchberger X, Sp. 1028.

107) Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910, S. 203. Zur *notitia de servitio monasteriorum* aus der Zeit Ludwigs d. Fr. s. neuerdings T. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda. Marburg 1942, S. 121.

108) Heribert Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg i. Br. 1909, S. 6.

108a) Holtzmann, Sächsische Kaiserzeit S. 481 f.

ebenso die Seelsorge durch Klosterangehörige besorgen zu lassen. Hier werden von Mabillon wirtschaftliche Momente eingeführt. Sie sind bereits in einer Fülle von Einzeldarstellungen berührt, die sich — allerdings meist im Dissertationstyp — der Wirtschaftsgeschichte von Einzelkonventen zuwenden.

Dabei erscheint es uns, um einer Anregung Ausdruck zu geben, erwünscht, wenn der Begriff des Eremus nach Orten, Ländern und Zeiten noch stärker herausgestellt wird. K. Rübel<sup>109)</sup> und A. Dopsch<sup>110)</sup> haben diesen bedeutsamen kirchlichen Erwerbstitel für die fränkische Zeit behandelt. Aber es wäre erwünscht, die Brücke zu jenen loca deserta zu schlagen, die in päpstlichen Privilegien des Hochmittelalters, besonders bei den Ritterorden, heraustreten<sup>111)</sup>. Nicht minder wird die wichtige Frage des Novalzehnten berührt, den die gleichen Klosterprivilegien, besonders für Zisterzienser und Prämonstratenser vorweisen<sup>112)</sup>. Vor allem aber mag man darauf achten, daß der Klostergründer und der Ordensstifter den einsamen Ort und die fast undurchdringliche Wildnis, die die Gründungschronik geradezu in typischen Zügen zu schildern weiß, bevorzugt. Gewiß vorab im Zeichen des asketischen Ideals, in der Überlieferung der altchristlichen Mönchsväter und der ägyptisch-palästinensischen Wüste, in der echten Liebe zur wertschaffenden Einsamkeit, die im Mittelalter immer wieder ihr Hohes Lied findet. Hugo von St. Viktor († 1141) lobt die Kartäuser, die Norbertiner, die Zisterzienser, daß sie die Einsamkeit bejahen<sup>113)</sup>. Man erinnere sich weiter an den gemühtiefen Prämonstratenser und nachmaligen Kartäuser Adam den Schotten († 1212). Sein Werk *De quadripartito exercitio cellae* hat M. M. Davy als den „besten Traktat über die Einsamkeit des ganzen Mittelalters bezeichnet“<sup>114)</sup>. Man nehme ebenfalls das besonders ausgeprägte Einsamkeitsgefühl der spanischen Nationalliteratur<sup>115)</sup>. Aber zum anderen mochten doch auch ernste öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Erwägungen mitgehen, wenn man im Eremus siedelte. War dieser auch keineswegs

109) Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld, Leipzig 1904. Dazu K. Brandt, *Gött. Gel. Anz.* 170 (1908), S. 1—51.

110) Die Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2 Bde. Weimar 1913, II, S. 215.

111) Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894, S. 245 nr 18. Dazu Schreiber, *Kurie und Kloster* II, S. 383.

112) Schreiber, a. a. O. im Register S. 461 unter Zehnt.

113) L. Bourgain, *La chaire française au XII<sup>e</sup> siècle d'après les manuscrits.* Paris 1879, p. 328 s.

114) *La vie solitaire Cartusienne d'après le de Quadripartito exercitio cellae d' Adam de Chartreux.* *Revue d'Ascétique et de Mystique* 14 (1933), p. 124 bis 145, ferner François Petit, *Ad viros religiosos.* Tongerlo 1934, p. 52 s.

115) Karl Vossler, *Poesie der Einsamkeit in Spanien.* München 1940. Darin übersieht jedoch Vossler die französischen Einflüsse. Dazu G. Schreiber, *Theologische Revue* 40 (1941), Sp. 115—119.

als Niemandsländ schlechthin anzusprechen, so war dort in Sachen des Eigentümers (König, Dynast, Grundherr) die *fundatio coenobii* und die Rodung ungleich leichter zu vollziehen.

Was die Seelsorge betrifft, denkt Mabillon nur an den engeren Kreis der Landarbeiter, Handwerker und *famuli*, die der *Cella dienen*<sup>116</sup>). Das hochmittelalterliche Leben war aber reicher verästelt. Die Zahl derer, die z. B. auf Grund von Verträgen zur *Cella* in irgendwelche Beziehungen und Abhängigkeiten traten, mochte bald da, bald dort beträchtlich anwachsen. Damit aber kam es zu Auseinandersetzungen mit der nächstgelegenen Taufkirche (*matrix ecclesia*), deren Rechte im 11., mehr noch im 12. Jh. vom Zönonium im allgemeinen schon geachtet wurden. Das Thema Mönchtum und Seelsorge, ebenfalls aber Kanonie und Seelsorge bietet allerdings für das Hochmittelalter noch reizvolle Forschungsaufgaben. Sie weisen noch über die Vorarbeiten von A. Hauck<sup>117</sup>) und U. Berlière<sup>118</sup>), von L. Bruhat<sup>119</sup>) und L. Pfleger<sup>120</sup>), G. G. Coulton<sup>121</sup>) und W. Williams<sup>122</sup>) und anderer hinaus. Wir haben unsererseits an mehreren Stellen versucht, einiges für diesen Forschungsbereich beizusteuern, für die benediktinisch-cluniazensischen Gruppen, aber auch für andere hochmittelalterliche Orden<sup>123</sup>). Neuerdings sind dazu Studien zum Thema Prämonstratenser und Seelsorge getreten<sup>124</sup>). Aber vieles bleibt noch herauszustellen. Man nehme nur die Tatsache, daß die Benediktiner zuweilen Kanonikatstifte für seelsorgliche Zwecke in ihren Dienst nahmen<sup>125</sup>). Weiterhin beachte man, daß reformerische Kreise bei grundsätzlicher Ablehnung der Pastoration doch Schwerverkranken und Sterbenden zur Seite standen, die — in der Art der Ostkirche — das Mönchsgewand noch erbateten oder gar schon der Gebetsverbrüderung des Klosters zugehört hatten<sup>126</sup>). Solche Momente wirkten sich ja auch noch im Franziskanismus aus. Überhaupt wird es not-

116) Zu diesem Kreis auch U. Berlière *La Familia dans les monastères bénédictins*. Bruxelles 1931.

117) Kirchengeschichte Deutschlands, bes. IV<sup>5</sup>, S. 335 f., 348, 379, 401 f.

118) *L'exercice du ministère paroissial par les moines du XIIIe au XVIIIe siècle*. *Revue Bénédictine* 39 (1927), p. 340 ff.

119) *Le monachisme en Saintonge et Aunis*. La Rochelle 1907.

120) Die elsässische Pfarrei, ihre Entstehung und Entwicklung. Straßburg 1936; Derselbe, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Kolmar 1943, S. 92 ff, 162 ff.

121) *Five centuries III*, p. 159, 163.

122) *Monastic Studies*. Manchester 1938, p. 49 f.; ferner Ludwig Ott, Untersuchungen zur theol. Briefliteratur der Frühcholastik. Münster 1937, S. 78 f.

123) Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 450 im Register; Kirchliches Abgabewesen, S. 443 ff; Mittelalterliche Segnungen, S. 262 ff; Kluny und die Eigenkirche.

124) Schreiber, Prämonstratenserkultur, S. 78; Studien über Anselm von Havelberg, S. 77 ff.

125) Pöschl, Bischofsgut I, S. 82.

126) Schreiber, Kluny und die Eigenkirche, S. 378.

wendig sein, die Seelsorge der Mendikanten noch stärker im Lichte der vorbereitenden hochmittelalterlichen Entwicklung zu sehen, besonders von den Wanderpredigern, Regularkanonikern und Prämonstratensern her.

Zum dritten gedenkt Mabillon der Initiative, die für die Cellenbildung von den Gläubigen ausgeht. Diese geben Besitzungen nur unter der Bedingung an den Konvent, daß dieser auf das geschenkte Grundstück einige Mönche setzt. Warum dieses Laiantum einige Mönche begehrt, die dafür maßgeblichen Beweggründe hat Mabillon nicht näher erörtert. Aber diese Motive sind schon aus dem Urkundenmaterial des Hochmittelalters, besonders aus den Abmachungen und Traditionsnotizen Frankreichs, herauszuholen. Man will einen Kleinkonvent in seiner Nähe haben. Man hat damit seine gepflegtere seelsorgliche Betreuung, auch dann, wenn diese Mönche für die eigentliche cura animarum einen oder mehrere Eigenkirchengeistlichen bestellen. Man wird vor allem der Fürbitten der Mönche teilhaftig, in der Konfraternität (Gebetsverbrüderung) wie beim Todesfall. Ebenso mag das Begräbnis an der Cellenkirche oder gar im Bereiche des Hauptklosters (Friedhof, Kircheninnere) winken, dazu der Dreißiger und das Anniversar des Totengedächtnisses<sup>127)</sup>. Überdies mag mehr als eine Cella ein besonderes Heiltum mit sich geführt haben, das zur Wallfahrt ausreifte. Stößt man doch öfters auf Abmachungen mit dem dortigen Eigenkirchengeistlichen über die Spenden der Pilger (oblationes peregrinorum)<sup>128)</sup>.

Wenn auch Einzelbeiträge vorliegen, so sind doch umfassende Untersuchungen über solche Fürbitten (preces, orationes) erwünscht. Sie weisen mit der Gebetsverbrüderung, mit der Eintragung in den Liber vitae, mit der Bitte pro benefectoribus, mit der Totenmemorie pro defunctis (Seelgerät) u. a. m. schon eine reiche Gliederung auf<sup>129)</sup>. Dazu tritt die hohe Wertung des Gebetes monastischer Reformer und der Mönche überhaupt — ein Zug, der sich auch in der Ostkirche scharf heraushebt<sup>130)</sup> — immer wieder in der Erzählung, in der Legende, im Epos, im Heiligenleben des

127) Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg i. Br. 1902; Schreiber, Kirchliches Abgabewesen, S. 438; Derselbe, Kluny und die Eigenkirche, S. 381 ff.

128) Quellenbelege bei Georg Schreiber, Wallfahrt und Volkstum, Düsseldorf 1934 ff; Derselbe, Kluny und die Eigenkirche, S. 399. Anm. 1; Derselbe, Deutsche Mirakelbücher. Düsseldorf 1938.

129) H. Henrici, Über Schenkungen an die Kirche. Weimar 1916, S. 22 f; K. J. Merk, Die meßliturgische Totenehrung in der römischen Kirche. Stuttgart 1926, S. 11 ff; Derselbe, Abriß einer liturgischen Darstellung des Meßstipendiums. Ebda 1928; Jordan, Totengedächtniswesen, S. 78 ff; Schreiber, Kluny und die Eigenkirche, S. 377 f; Tellenbach, Libertas, S. 97 f.

130) Buckler, Anna Comnena, p. 538 im Register unter clergy, prayers of; Schreiber, Byzantinisches Hospital, S. 123 ff.

Hochmittelalters heraus. Solche Hinweise begleiten die Geschichte der Messe, nicht minder die große Kette der Segnungen, im besonderen die Eulogie<sup>131)</sup>. Um dieses Gebet der Regularen bemühen sich die Krieger, die die Heerfahrt antreten, die Pilger, die auf die gefahrvolle Wallfahrt ziehen, die Seefahrer, die auf das stürmische Meer gehen. Immer wieder werden diese Züge als Schenkungsmotive berichtet. Sie gleiten noch in die Ewigmesse und in andere Stiftungen des späteren Mittelalters<sup>132)</sup>. Dort sind es von den Betelorden besonders die Karmeliten, die für den deutschen Kaufmann im Ausland beten. Um diese Übung wissen Handelsplätze wie Konstanz, Frankfurt a. M., Brügge, Augsburg<sup>133)</sup>. Im Jahre 1461 verpflichten sich die Karmeliten in Konstanz vertraglich, für die Ravensburger Handelsgesellschaft einen Jahrtag zu begehen. In diese Richtung weisen die Forschungen des Arbeitskreises um Aloys Schulte<sup>134)</sup>.

Zum vierten weiß Mabillon zu melden, daß Abteien, die außerhalb eines geschützten Ortes lagen, zuweilen in befestigten Orten eine Zufluchtsstätte in Kriegszeiten eingeräumt wurden. Im Laufe der Zeit entwickelte sich aus dem Provisorium die Niederlassung einer Cella. Mabillon sieht davon ab, diese Vorgänge zu spezialisieren. Aber sie sind mit einem Blick auf die Ungarnnot und verwandte Volksnot leicht zu greifen. Als 922 die Ungarn heranziehen, flüchten die Insassen des adligen Damenstifts Gerresheim nach dem befestigten Köln. Wohl weiht 970 Erzbischof Gero die wiederhergestellte Kirche wieder ein. Aber vorab bleibt Gerresheim noch eine Filiale des Kölnerklosters, wo zunächst auch die Reliquien des hl. Hippolytus zurückbleiben, bis anscheinend geraume Zeit später die Rücksiedlung nach Gerresheim erfolgt. Natürlich behielt dieses Stift eine kleine Niederlassung in Köln<sup>135)</sup>. Derart wuchsen Klosterhöfe in Städten, besonders in Bischofsstädten, heran. Einzelheiten mag man in Stadtgeschichten und in den Veröffentlichungen der Kunstdenkmäler nachsehen. Vergleichende Studien

131) A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde Freiburg i. Br. 1909. I, S. 229 ff; C. J. Merk, Anschauungen über die Lehre und das Leben der Kirche im altfranzösischen Heldenepos. Halle a. S. 1914, S. 213. L. Bihl, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Paderborn 1937; E. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendlande I. Würzburg 1942, S. 121. Schreiber, Mittelalterliche Segnungen, S. 215 ff.

132) L. A. Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter. Freiburg i. Br. 1936; F. X. Buchner, Volk und Kult. Düsseldorf 1936, S. 32 f.

133) Aloys Schulte, Die große Ravensburger Handelsgesellschaft und die Pflege der kirchlichen Kunst. Arch. f. Kulturgesch. 26 (1935), S. 73—88, bes. S. 87.

134) Otto Fellingner, Der Karmeliterorden und der deutsche Kaufmann im Mittelalter. Bonner phil. Diss. 1914.

135) E. Podlech, Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese Köln, S. 291 ff; A. Dresen bei Buchberger IV, Sp. 440 f.

über diese wirtschaftlich wie kulturell bedeutsamen Zellen sind noch erwünscht. Man hat sie schon in älterer Zeit als Refugium bezeichnet. Ein solches Refugium besaßen in Trier die Abteien St. Matthias, Echternach, Waldgassen, Mettlach, Himmerod, B M V ad martyres, Maximin, Tholey, das Stift St. Paulin, schließlich die Kartause St. Alban<sup>135a)</sup>.

#### 4. Prioratverfassung und Beamentum.

Soweit Mabillon. Doch ist die Sonderstellung eines bestimmten Cellentyps bei ihm noch nicht behandelt: das ist die scharf umrissene Eigenart des cluniazensischen Priorats. Seine bevorzugte Heimstätte ist Frankreich<sup>136)</sup>. Es ist bewußter Träger der Reform. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Lande. Dort stützt es den Streubesitz des Hauptklosters. Ja, es entwickelt zuweilen eine eigene kirchliche Grundherrschaft, je nach der wechselnden, oft bedeutenden Größe des Priorats. So wird es zum Mehrer des Klosterguts. Es wird also eine Annahmestelle und Einschreibliste für Schenkungen, Prekarien, Leibrentenverträge, indem es die karolingische Praxis bedeutsamer Traditionen an die Kirche weiterführt<sup>137)</sup>. Es zieht dabei lebensvolle Verbindungslinien zum Grundbesitzadel, zum freien und halbfreien Bauerntum, so zu den Hospites, die auf dem cimiterium (atrium) des Prioratfriedhofs gesiedelt sind.

Darüber hinaus wird dieses Kleinkloster zu einer erfolgreichen Werbestelle für Novizen. Zählt es doch ritterbürtige Söhne der Landschaft unter seine Konventualen. Es händigt hie und da einem dieser Eingeborenen die Würde des Priors, also des Vorstehers dieser Niederlassung ein. Dieser wird allerdings nicht von den Prioratgenossen gewählt, sondern vom Hauptkloster bestellt<sup>138)</sup>. So wirkt 1086—1088 Wilhelm Bernard als Prior in Saint-Mont, in dem bedeutenden cluniazensischen Priorat der Gascogne. Seine Mutter Esquiva, Herrin von Lagraulet, übergibt diesem Priorat, das ihren Sohn derart ausgezeichnet, 1088 die Kirche in Riels (Archidiakonat Auzan)<sup>139)</sup>. Derart baut Cluny wurzelhafte Heimatwerte in sein

135a) Nach frdl. Mitteilung des Herrn Diözesanarchivar Dr. Aloys Thomas in Trier.

136) Das erste kluniazensische Priorat in Belgien wurde um 1089 errichtet. De Moreau, Hist. de l'église en Belgique II, p. 52.

137) Über die Zuwendungen an die Kirche in der Karolingerzeit besonders Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I, S. 182 ff; abhängig hievon J. Höffner, Bauer und Kirche im deutschen Mittelalter. Paderborn 1939, S. 38 ff.

138) Bernard II., Graf von Armagnac, trat 1062 in das cluniazensische Priorat Saint-Mont (D. Auch, Gascogne) ein. Schreiber, Kluny und die Eigenkirche, S. 385 mit Anm. 4.

139) Cartulaire du prieuré de Saint-Mont (ordre de Cluny) publié pour la Société Historique de Gascogne par Jean de Jaurgain, avec introduction et sommaires de Juston M a u m u s (Archives hist. de la Gascogne, XV me Année. Deuxième série. Fascicule 7 me). Paris, Auch 1904. Dazu Schreiber, a. a. O. S. 399.

Prioratsystem ein. Es nützt und pflegt die Familienkultur und den Zusammenhang der Sippe. Dabei bezeichnet die Figur eines Priors zugleich eine scharfe Absage an das Eigenkirchenrecht; denn dieser Prior wird nicht von seiner Edelsippe auf Grund des Eigenklosterrechts eingesetzt, sondern vom Großabt der burgundischen Reformzentrale ernannt. Niemand hat hier dreinzureden. Das Laiantum mit den Ansprüchen seiner Familie, desgleichen der Dynast der Landschaft und des politischen Territoriums sind also ausgeschaltet. Neue Zeitalter der Libertas dämmern herauf. Das Priorat genießt hier alle Vorzüge seiner Verbandszugehörigkeit.

Der Einzelkonvent war ja früher vom Eigenklosterherrn abhängig, aus mehr als einer Veranlassung, aber nicht zum wenigsten deshalb, da er allein stand. Diese Vereinzelnung war sein Gepräge. In dem Augenblick jedoch, da das jeweilige Monasterium in einen Bund hineinwachsen konnte, war es gesichert. Teilnahme am Verbandsrhythmus bedeutete eine *Vita nuova*. Mehr oder minder erwuchs bereits mit dieser Tatsache der Angliederung der Adelsbrief der Freieung.

Noch in einem anderen Punkte stießen diese Priorate gegen das Eigenkirchenrecht vor. Sie setzten sich für die Befreiung der *Niederkirche* aus Laienhänden ein. In hingebender und mühsamer Einzelarbeit, allerdings unterstützt von der ungemainen und geradezu magnetischen Werbekraft des monastischen Systems (Konfraternität, Eintritt in den Konvent, Anlegung des Mönchshabits bei Schwerkranken und Sterbenden, Totendienst, Finanzmacht des Klosters, Leibrenten, Altersversorgung, Ausrüstung für die Pilgerfahrt und den Kreuzzug u. a.) zogen die Priorate Eigenkirchen immer wieder an sich. Das mehrte den Kirchenbesitz des Gesamtverbandes in erstaunlichem Ausmaß. Cluny wurde in und mit seinen Prioraten *Großkirchenbesitzer* wie wenige andere Herrschaftsgebilde Frankreichs. Aber es nahm Abstand davon, über Metropolitansitze und Bistümer hinweg eine eigene Großdiözese zu entwickeln, eine Tatsache, die diözesanrechtlich und pfarrechtlich gewiß von höchster Bedeutung war. Es begnügte sich im wesentlichen mit der Emanzipation der *Niederkirche* aus der laikalen Gewalt. So wurde es zum Schrittmacher gleichzeitiger Synodaldekrete. Ja man darf sagen, niemand vermochte einen beredteren und lebensvolleren Kommentar zu den theoretischen Beschlüssen der in sich fortschrittlichen Reformkonzilien zu schreiben als jenes burgundische Zönobium, das erstmalig die ganze Wucht und gesammelte Kraft des Großverbandes einzusetzen vermochte. Es gestaltete mit seinen Bundesgenossen die Synodalpolitik in Sachen der *Niederkirche* zur befreienden Tat.

Im allgemeinen ließ Cluny beim Hauptkloster und in den Prioraten die neu gewonnenen *Niederkirchen* durch *Eigenkirchengeistliche* versehen. Das entsprach der bisherigen Übung. Aber

es wäre falsch, wenn man in Anlehnung an gewisse Niedergangerscheinungen des 9. Jh. die Stellung dieser Geistlichen als zu gedrückt und zu abhängig ansprechen würde. Wer hier vom Standpunkt des Abgabewesens, dessen Entwicklung sich als sehr aufschlußreich erweist, die realen Verhältnisse zu ergründen sucht, kommt hier zu ganz anderen Ergebnissen. Die spirituellen Befugnisse und die temporalen Einkünfte dieser Geistlichen bewegen sich im 11. und 12. Jh. durchaus in aufsteigender Linie<sup>140</sup>).

Ein anderes noch. Die Forschung (H. Mitteis, R. Molitor, G. Schreiber) hat darauf hingewiesen, das das *Lehensrecht*, das in so viele Kirchenbezirke und Klosterbereiche eindrang, sich auch beim Priorat geltend machte. Es zog sich in die Eidesleistung, die der Prior dem Abt des Großklosters gegenüber zu leisten hatte. Daran mag auch der Hoftag erinnern, den Cluny in der Priorenversammlung heraufführte, um Fragen der Disziplin zu behandeln<sup>141</sup>). Aber das sind im Grunde genommen mehr äußere Anklänge<sup>142</sup>). In Wahrheit arbeiten in Cluny bereits Grundsätze, um das Lehenswesen zu überwinden.

Dieser Prozeß entfaltet sich gerade beim Priorat. Dieser Prior ist ja nicht mehr und nicht weniger als der beamtete Funktionär des Klosters. Der Großabt von Cluny setzt ihn ein und ab, wie bereits angedeutet. Dabei ist der abbas Cluniacensis nirgendwo an die Formen und Überlieferungen des Lehensrechts gebunden. Er handelt ganz nach seinem Gutdünken und Ermessen. Dieser Prior schuldet ihm überdies unbedingten Gehorsam. Beide, Prior und Priorat, stehen im straffen Verwaltungsgefüge eines hochwertig disziplinierten und zentralistisch zugeschnittenen Verbandes. Dazu verbietet die geistliche Stellung des Amtsträgers jeden Gedanken an die Erbllichkeit. Gerade Cluny steht außerhalb der Gefahrenzone, in der sich das Kirchwesen des 10. und 11. Säkulums befand, wenn Priesterehen getätigt und gar Priestererbkirchen entwickelt wurden, die uns neuerdings für den italischen Raum von H. E. Feine eindringlich geschildert sind<sup>143</sup>).

Noch ein weiteres. Dieser scharf beaufsichtigte und restlos verantwortliche Prior hebt die Cella auf eine neue Stufe der Entwicklung. Das ältere Cellenwesen leidet weithin unter dem Verdacht der Zeitgenossen, daß dort manche Erschlaffungen der Disziplin ein-

140) Eingehender Schreiber, *Mittelalterliche Segnungen*, S. 289 ff.

141) Ordericus Vitalis, *Hist. eccl.* III, l. 13,4, Migne PL. 188, col. 935, dazu Schreiber, a. a. O., S. 209 f.

142) Bei den abhängigen Abteien scheint jedoch die lehensrechtliche Auffassung zeitweilig stärker herausgetreten zu sein. Chagny, Cluny et son Empire, p. 69 verzichtet auf diese Unterscheidung.

143) Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht I. *Zschr. d. Sav.-Stift f. Rechtsgeschichte* 61, Kan. Abt. 30 S. 1—95, bes. S. 37, 45 ff; 55; II ebd. 62, K. A. 31, S. 1—105; III, ebd. 63, K. A. 32, S. 1—105.

treten. Immer wieder haben sich Synoden und klösterliche Maßnahmen mit Erscheinungen beschäftigt, die an das Motto „Der Zar ist weit“ erinnern. So kann ein englisches Sprichwort im Mittelalter bemerken: die Klöster sind von Gott, die Cellen aber vom Teufel erschaffen<sup>144</sup>). Nach dieser Seite schuf Cluny, was G. G. Coulton entging, mit der Errichtung eines straff organisierten Priorats sicher eine bemerkenswerte Remedur, wenigstens nach der grundsätzlichen Seite.

In der Tat, die Stellung dieses Priors stellt ein einzigartiges Verhältnis dar. Man möge es nicht ganz außer acht lassen, wenn man die Abwandlung des Lehenszeitalters und den Übergang zum Beamtenstaat verfolgt. Man darf für solche Zusammenhänge nicht einwenden, der Blick auf Cluny sei völlig überflüssig. Bezeichne es doch keinen Staat. Letzteres ist gewiß richtig. Aber die Staatlichkeit des Hochmittelalters hat Anregungen von den verschiedensten Seiten aufgenommen<sup>145</sup>). Zudem war Cluny schon ein machtvolles Herrschaftsgebilde und ein Verbandstyp von weitreichender Bedeutung, der dem politischen und verwaltungsrechtlichen Denken jener Zeit immer wieder nahegebracht wurde. Ist doch die Domänenwirtschaft und die Organisationstechnik der Großklöster als vorbildlich empfunden.

Noch unlängst ist der Wiederaufstieg der mittelalterlichen Königsmacht und andererseits die hohe Bedeutung der normannischen Staatspraxis für die Herausstellung des Beamtentums zusammenfassend und lichtvoll von H. Mitteis dargetan worden<sup>146</sup>). Es mag sich, wie soeben angedeutet, nahelegen, wenn die Fülle der Anreger und Beweger zu erörtern ist, etwaiger cluniazensischer Einwirkungen zu gedenken. Dabei mag man sich daran erinnern, daß Cluny mit einer Reihe von Abteien und Prioraten in normannischen Gebieten beiderseits des Kanals Wurzel schlug<sup>147</sup>). Wiederum ist es ausgerechnet der große cluniazensische Geschichtsschreiber Ordericus Vitalis, der Anglonormanne, der das Hohelied dieses

---

144) G. G. Coulton, *Five centuries I*, p. 253.

145) Man nehme nur, was uns Mitteis, *Staat*, S. 231, zur Entwicklung des französischen Beamtentums im Zeitalter Ludwigs VI. (1081—1137) zu sagen hat: „Bald entwickelte sich ein aus den reichen Lehenseinkünften dotiertes Beamtentum; vicarii, baillivi, praepositi treten auf, die nach Muster der Kirchen und Klöster eine geordnete Verwaltung führen.“

146) Mitteis, *Staat*, bes. S. 316 ff. 409 ff.

147) J.—F. Lemarignier, *Étude sur les privilèges d'exemption et de juridiction ecclésiastiques des abbayes normandes depuis les origines jusqu'en 1140* (Arch. de la France monastique XLIV). Paris 1937; Rose Graham, *The cluniac order and its english province*. *Journal of the British Archaeological Association*. N. S. 28 (1932), p. 169—174; L. Guillaerau, *Les prieurés anglais de l'ordre de Cluny*. *Revue Mabillon* 8 (1912/1913), p. 1—42, 159—188.

Normannentums singt<sup>148</sup>). Zum anderen wirkt Suger († 1151) von St.-Denis, der erste Ratgeber Ludwigs VI., in einer Abtei, die wenigstens zeitweise durch cluniazensisches Denken hindurchgegangen ist<sup>149</sup>). Für Suger sind gerade die königlichen Abteien besondere Stützpunkte der königlichen Macht<sup>150</sup>). Dazu hat Fritz Schalk, in Anlehnung an L. Olschki, neuerdings darauf hingewiesen, daß viele Ideen, die speziell von Saint-Denis ausgingen, unmittelbar für Aufgaben des Staates verwendet wurden<sup>152</sup>). Daß sich zum anderen die Verwaltungspraxis von St.-Denis und der königlichen Abteien mit dem cluniazensischen Zuschnitt eng berührte, braucht kaum eigens bemerkt zu werden.

Abschließend sei übrigens bemerkt, daß eindringliche Arbeiten zur Kenntnis des cluniazensischen Priorats dringend erwünscht sind. Man hat sich im allgemeinen darauf beschränkt, seine Urkunden und Nekrologien herauszubringen und hie und da Einzeldarstellungen vorzulegen, die mehr sein äußeres Geschehen behandeln<sup>153</sup>).

#### 5. Abgrenzung von Interessensphären.

Der Aufbruch der Reformorden des 11. und 12. Jh. vollzieht sich vornehmlich in Frankreich, wenn auch in Italien, besonders in Camaldoli, manche Anregungen aus der Ostkirche flossen. Jedenfalls greifen die französischen Quellbezirke mit Cîteaux und Prémonté besonders weit aus, räumlich wie zahlenmäßig. Sie sehen sich dabei durch die Verbände von Grandmont, Tiron, Saigny, Fontevrault, Val des Choux, weiter durch die Kartause und durch kleinere Bünde flankiert.

Der französische Raum zeigt in der Tat eine proteusartige Fruchtbarkeit. Wanderprediger und Genossenschaftsgründer zählen in jenen Zeitaltern starke Gefolgschaften. Dort lebt man schneller. Dort erlebt man intensiver<sup>154</sup>). Diese Beobachtung stimmt gut zu sonstigen Aufgeschlossenheiten und zu manchen kulturellen Vorsprüngen, die das Gebiet der Gallia christiana damals aufweist.

148) Coulton, *Five centuries I*, p. 622; Joh. Spörl, *Grundformen hochmittelalterlicher Geschichtsanschauung*. München 1935, S. 51 ff; W. Wattenbach-R. Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen I*, 4, S. 787 f.

149) M. Félibien, *Hist. de l'abbaye de Saint-Denys en France*. Paris 1706; Sackur, *Cluniacenser II*, S. 499 im Register.

150) Mitteis, *Staat*, S. 231.

151) Mitteis, *a. a. O.*

152) Die Entstehung der französischen Nation, bei Th. Meyer, *Der Vertrag von Verdun*, S. 137—149, bes. S. 148 mit Anm. 29.

153) Gustav Schnürer, *Das Necrologium des Cluniacenserpriorates Münchenweiler (Villars-Les-Moines)*. Freiburg (Schweiz) 1909. Weitere Lit. bei Schreiber, *Kluny und die Eigenkirche*, wo versucht ist, Wesenheit und Umrisse eines cluniazensischen Priorats schärfer herauszuarbeiten.

154) Man nehme dazu die Forschungen von A. Hessel, E. Schramm, W. Kienast, H. Spanke.

Die örtliche und landschaftliche Unterbringung dieser Reformwellen mochte nicht gerade leicht sein. Schon von altersher ist dieses eigengeprägte Gebiet der gallischen Liturgie mit Kanonikatsstiften und Monasterien stark durchsetzt, mehr als der ostfränkische Raum<sup>155</sup>). Dazu treten die vielen Neusiedlungen der cluniazensischen Reform. Hunderte und aberhunderte von laikalen Eigenkirchen werden in Priorate überführt. So wird es von vornherein eine Notwendigkeit, daß die neuen monastischen und kanonikalen Großverbände Citeaux und Prémonté es auf Rodungen abstellen. Wenn schon ihre Ideologie sie in die Richtung des Eremus weist, machen sich besitzrechtliche Gegebenheiten, wirtschaftliche Erwägungen, im besonderen der Kampf um den Nahrungsspielraum nicht minder geltend.

Eifersüchte, Reibungen, Zusammenstöße bleiben nicht aus, da sich die Zahl der Verbände mehrt. Aber es zeugt von hoher Einsicht, daß die beiden stärksten Partner Zisterzienser und Prämonstratenser bereits 1142, also in ihrer Frühzeit, zur förmlichen Abgrenzung ihrer Interessensphären schreiten. Dabei sind es wesensverschiedene Bünde, die sich begegnen; denn es treffen sich Regularkanoniker neuesten Typs mit den altbenediktinisch gerichteten Bekennern einer gleichzeitig vorwärtsdrängenden *carta caritatis*. Wie wenige andere Zeugnisse bekundet diese Abmachung das Gleichgewicht der Kräfte zwischen Monasterium und Kanonie.

Nach der inhaltlichen Seite kommt man überein, was die Aufnahme von Mitgliedern angeht, die bereits einer der Genossenschaften angehören. Weiter soll keiner von dem anderen Zehnten annehmen. Wieder soll man sich verständigen, wenn einer der beiden Teile eine bestimmte Sache käuflich oder sonst erwerben will. Bemerkenswerter jedoch ist die Einigung über die Errichtung von Klöstern und Grangien. Wir geben sie wörtlich, in der deutschen Fassung des zisterziensischen Ordenshistorikers A. Manrique. Sie mag andeuten, daß auch noch eine spätere Zeit dieses denkwürdige Abkommen zu beachten weiß<sup>156</sup>). Näherhin wird bestimmt: „Keine soll auch aus diesen beyden Religionen (nämlich der Zisterzienser und Prämonstratenser) eine Abtey erbauen nahe bey einer Abtey des andern Ordens, es seye dann solcher Ort vier Meilwegs davon entlegen, nach der Mensur und Maaß, wie solche jede Provinz

155) Dazu Schreiber, Kurie und Kloster, S. 77 ff; Derselbe, Nationale und internationale Volkskunde. Düsseldorf 1930, S. 66 f; für das Heldenepos Merk, S. 207.

156) Annales, Cistercienses. 1. Teil. Regensburg 1739, S. 333 f. In der lateinischen Ausgabe: Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium tomi 1—4. Lugduni 1642, I, p. 432. — Auch die hier interessierte Prämonstratensersliteratur hat den Vertrag festgehalten. Neuerdings gestreift bei B. F. Graßl, Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und Ausbreitung bis zur Gegenwart. Analecta Praemonstratensia X (Beiheft, 1934), S. 17. — Seine Stellung in der Ordensentwicklung des 12. Jh. ist bereits bei Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 7 mit Anm. 3 kurz berührt.

pflügt zu messen; außer in England, allwo zwey Meilen für eine und in der Lombardie, in welcher auch zwey für eine gerechnet werden; es seyen dann dieses alte Oerter (im Gegensatz zum Rodungsland), deren Güter und Einkommen zur Erhaltung eines Convents erklecken. Von einer Schwaig<sup>157)</sup> zu der anderen oder von einer Schwaig zu einer Abbtey solle aufs wenigst eine Meilwegs entzwischen seyn, die Wohnungen aber der Schwestern sollen von jeder Abbtey zwey Meilwegs entlegen.“ Weiter erstreckt sich diese Regelung nicht auf Klosterbesitz, der schon vor dem Abkommen bestand. „Diejenige Oerter aber, welche von Jahr und Tag, der in diesem Brief gezeichnet ist, ein Orden bekommen hat, sollen unter diesem Gesetz nicht begriffen seyn, wenn anders solche zur Unterhaltung erklecken oder mit dieser Intention sind angenommen worden, daß an demselben eine Abbtey erbauet werde.“ Soviel zum Inhalt. Hohe Beachtung verdient gewiß der Umstand, daß dieses hochoriginelle Abkommen aus der Kraft und Initiative des *Verbandsgedankens* fließt. Weder ein Metropolit noch ein Legat, noch die päpstliche Kurie ist um Vermittlung angerufen. Auch kein weltlicher Herrscher ist eingeschaltet, da diese beiden Orden über die Länder des Abendlandes hinweggreifen und dem Europabegriff politisch und kulturell<sup>158)</sup> anhängen. Das Generalkapitel eines jeden Verbandes soll bei etwaigen Streitigkeiten angerufen werden. Man sieht, der Wille zum Autonomen tritt kraftvoll hervor. Das Genossenschaftswesen verspürt sein Eigengewicht. Sein Selbstbewußtsein und Stolz reckt und erhöht sich.

Dabei will die Rücksichtnahme auf den Nachbarverband erwähnt sein. Sie entspringt Gemeinsamkeiten des asketischen Ideals, des Kirchenbegriffes und der Heilsordnung. Aber ebenso machen sich Gebote der Klugheit und der Wirtschaftlichkeit geltend. Zudem weiß man um Verwandtschaften der Lebensform. Kanoniker und Mönche treffen sich in der höheren Einheit der religio, im Bekenntnis zum Religiosentum.

Es ist wohl das erste Übereinkommen dieser Art, das die Geschichte des kirchlichen Genossenschaftswesens kennt. Es ist das Frühstadium weiterer Verträge, die sich durch das Zeitalter der Mendikanten ziehen. Zudem ergingen in der Folge im Wege des päpstlichen Privilegs Bestimmungen, die für das Klostergründungsverfahren die Entfernung klösterlicher Niederlassungen regelten<sup>159)</sup>.

157) Im Sinne des Wirtschaftshofes, des Vorwerkes, der Grangie, die Viehwirtschaft treibt. Zu den Grangien der Zistersenser vgl. K. Hofmann, Grangie, bei Buchberger IV, Sp. 646 f, mit Hinweis auf die Forschungen von E. Hoffmann, H. Muggenthaler, H. Svoboda. — Über die Schwaighöfe handelt ausführlich Otto Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, ein Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Hochalpentäler. Innsbruck 1930, wo Schwaig als Viehhof gedeutet wird.

158) Siehe oben S. 51 ff.

159) Tangl, Kanzeleiordnungen, privilegium commune V nr 7 S. 240. Dazu Schreiber, a. a. O.

In der Kette der Abmachungen von Orden zu Orden will, um noch einen Ausblick zu gewähren, etwa das Konzil von Basel erwähnt werden, auf dem die beiden Ordensgenerale der Dominikaner und Franziskaner 1435 über einen Punkt ein Übereinkommen schließen. Um die gleiche Zeit, näherhin im Jahre 1443, versprachen der Franziskaner- und der Dominikanerkonvent in Bremen vor dem Rat, sich gegenseitig in ihren Rechten zu schützen<sup>160</sup>). In solche Zusammenhänge will auch die Abgrenzung der Terminierbezirke bezogen sein, wie wir ergänzend zu D. Lindner<sup>161</sup>) bemerken. Sie trat später in das Staatskirchenrecht ein, wobei das bayerische Interesse eine besondere Aufmerksamkeit verdient.

Doch fassen wir einige Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammen. Zunächst ist die Trennung von Kanonie und Monasterium schärfer herausgetreten, die zuweilen von der Forschung vernachlässigt ist. Zum zweiten weisen die abendländischen Verbände manche Berührungen mit dem byzantinisch-levantinischen Mönchtum auf. Die westlichen Reformen des Hochmittelalters bezeichnen eine gewisse Rückkehr zu asketischen Idealen der Ostkirche. Zum Dritten ergibt sich eine Fülle verbindender Linien, die bereits von dem vorfranziskanischen Genossenschaftswesen der Cluniazenser, Zisterzienser, Prämonstratenser und anderer Bünde zum Zeitalter der Mendikanten weisen. Der Drang zum Fortschritt, die Erschließung neuer Wege, die Verwandtschaft der Strukturen, ähnliche Gegebenheiten des Lebens machen sich immer wieder geltend. Weiteres zu diesem Thema soll noch an anderer Stelle gesagt werden. Aber schon jetzt sei festgestellt, daß die Vorarbeit der vorfranziskanischen Verbände weithin entwickelt war. Aber oft genug wurde sie unterschätzt.

Noch ist der Sinn für eine vergleichende Geschichte des kirchlichen Genossenschaftswesens zu wecken und zu fördern. Aber ebenso ist zu beachten, daß die bereits vor Franz von Assisi gefundenen und erkämpften Verfassungsformen und Lebensgewohnheiten stets von neuem auf eine Beseelung und Durchdringung warteten, die nur die schöpferische Art des religiösen Genies und das starke Ethos der Gefolgschaft zu geben hatten.

---

160) Für die Mendikanten siehe P. Schlager, Beiträge zur Geschichte der kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter. Köln 1904, S. 269, 270, über päpstliche Bestimmungen S. 270; s. ferner Beiträge zur Geschichte der sächsischen Franziskaner-Provinz 1911/1912, S. 10. — Die Dominikaner sollen nach den franziskanischen Constitutiones Farineriae von 1348 wie Brüder des Franziskanerordens aufgenommen werden. Holzappel, Franziskanerorden, S. 84.

161) Terminieren bei Buchberger IX, Sp. 1050. — Dieses Terminieren betrifft das Sammeln von Almosen innerhalb eines bestimmten Bezirkes (terminus). Dazu noch J. Wieshoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten. Münstersche phil. Diss. Borna-Leipzig 1905, S. 37.